



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/16/043			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 05.07.2016 Verfasser: Herr Granzow			
B-Plan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" - Satzungsbeschluss						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	15.09.2016	Stadtentwicklungsausschuss				
Ö	21.09.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Solaranlage Photovoltaik Cammin“ schafft die planerische Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Mit dem B-Plan werden die Rechtsgrundlagen für ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 BauNVO entwickelt.

Rechtliche Grundlage:

Baugesetzbuch, Kommunalverfassung M-V

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 21.09.2016 der Stadtvertretung Burg Stargard und aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) - alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtvertretung Burg Stargard den

Bebauungsplan Nr. 18 „ Sondergebiet Photovoltaik Cammin “ Burg Stargard,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung des B-Planes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Begründung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

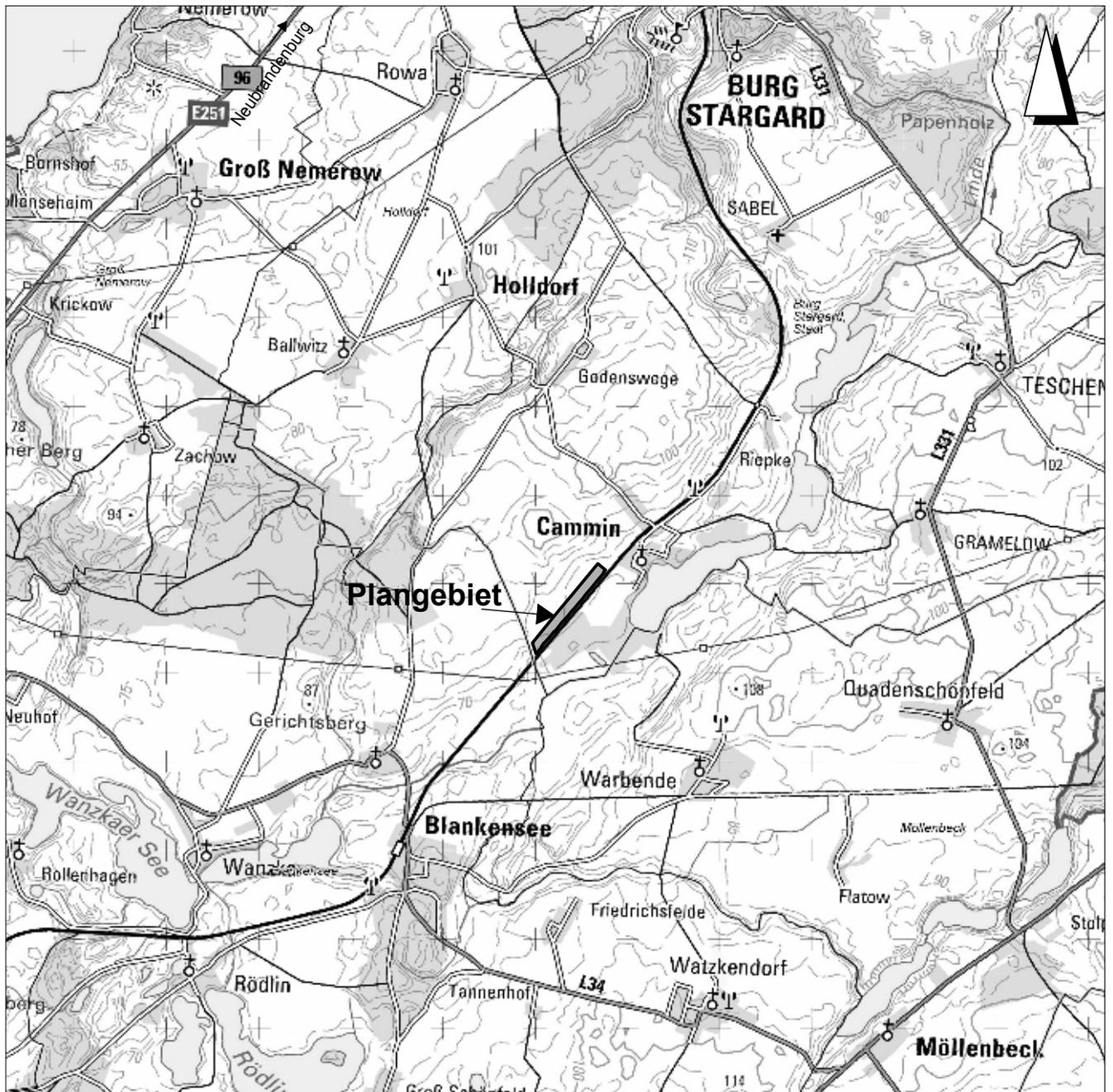
keine

Lorenz

Bürgermeister

Anlage:

Satzung mit Begründung



©GeoBasis-DE/M-V 2015

Stadt Burg Stargard

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18

"Sondergebiet Photovoltaik

Cammin"

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Geltungsbereich
3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 - 4.4 Nebenanlagen - Einfriedung
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissionsschutz
8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen
9. Denkmalschutz
10. Gewässerschutz
11. Brandschutz
12. Baumaßnahmen entlang der Bahn
 - 12.2 Allgemeine Hinweise

Teil II

Anlagen

- Anlage 1 Umweltbericht
 - Anlage zum Umweltbericht - Kompensationsflächenkonzept
- Anlage 2 Artenschutzfachbeitrag
- Anlage 3 Vorhabenbeschreibung
- Anlage 4 Blendgutachten
- Anlage 5 Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,

2. Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde	Stadt Burg Stargard
	Gemarkung	Cammin
	Flur	2

Plangeltungsbereich: umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 168, 169, 209, 207/1, 210, 211, 213 und 214/1

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 15 ha in einem ca. 130 m breiten Streifen nordwestlich entlang der Bahnstrecke Blankensee – Burg Stargard.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten	:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche und Brachfläche
im Nordosten	:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche und die Ortschaft Cammin
im Südosten	:	durch die Bahnstrecke Burg Stargard – Blankensee
im Südwesten	:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger

wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Die Stadt Burg Stargard hat deshalb beschlossen, für eine entsprechende Fläche südöstlich der Bahnstrecke Blankensee – Burg Stargard, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Mit der Planung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard angrenzt. Die besondere Eignung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung ist kritisch zu sehen. Im Umweltbericht wird auf die besonderen Belange der Landwirtschaft näher eingegangen.

Ein raumordnerischer Konflikt besteht nicht, da die PV-Freiflächenanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt wird. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

ALTERNATIVPRÜFUNG

In die Betrachtung von Planalternativen wurden ausschließlich die Flächen im Gebiet der Stadt Burg Stargard einbezogen, die unter Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Kriterien geeignet und nachdem EEG vergütungsfähig sind.

Die Flächengröße und deren Verfügbarkeit waren weitere maßgebliche Entscheidungskriterien.

Potentielle Flächen im Gewerbegebiet Burg Stargard sowie im Kiesabbau Kreuzbruchhof sind bereits mit PV-Anlagen belegt und nicht mehr verfügbar.

Für eine wirtschaftliche Nachnutzung von Konversionsflächen besteht im Stadtgebiet keine Möglichkeit. Die Deponie Burg Stargard kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht genutzt werden, da die Abdeckschicht nicht ausreicht, um Gründungsverfahren wie z.B. Rammen, anzuwenden.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung hat sich nur die Fläche entlang der Bahnstrecke Cammin als geeignet und verfügbar herausgestellt. Durch den gewählten Standort an der Bahnstrecke kann der Anschluss der PV-Anlage an den von der e.dis AG vorgegebenen Netzeinspeisepunkt wirtschaftlich realisiert werden.

Die ehemalige Gemeinde Cammin, jetzt zur Stadt Burg Stargard gehörend, verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Stadt Burg Stargard plant derzeit noch nicht, ein Flächennutzungsplankonzept für ihr gesamte Gemeindegebiet, die die ehemalige Gemeinde Cammin einschließt, zu erarbeiten.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, d.h. bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich.

Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen

- Photovoltaik-Module
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und
als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

4.4 Nebenanlagen - Einfriedung

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für Kleinsäuger ist die Einzäunung bis zu 20 cm über den Boden durchlässig zu gestalten.

5. Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über einen vorhandenen öffentlichen Weg von Cammin aus.

6. Ver- und Entsorgung

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung durch die Netzbetreiber erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu vorhandenen Anlagen sind generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Trinkwasserversorgung:

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, bauliche Änderungen oder Erweiterungsmaßnahmen im Trinkwassernetz sind hier nicht geplant.

Hinweis: Keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen

Ersatzpflanzungen außerhalb des Plangebietes sind unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu vorhandenen Trinkwasserleitungen zu planen.

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Elektroenergie

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Die Stromeinspeisung erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgungsträgers. Die Netzeinspeisung ist beantragt.

Gasversorgung / Fernwärme / Kommunikationsanlagen

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH bzw. der neu-medianet GmbH.

Telekommunikation

Zurzeit befinden sich im unmittelbaren Planbereich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Immer zu beachten ist, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage 5).

Durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 ist der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen.

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

7. Immissionsschutz / Blendwirkung

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdungssituation für den Bahnverkehr und Straßenverkehr wurde ein Blendgutachten erarbeitet (sh. Anlage 4). Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Blendwirkung generell als gering einzuschätzen ist. Diese Aussage betrifft die Betrachtung der Landstraße sowie der Bahntrasse im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen durch die PV-Anlage.

Um eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr gänzlich auszuschließen, ist über den gesamten Geltungsbereich entlang der Bahnstrecke innerhalb des Plangebietes ein Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 2 m zu errichten. Die Maßnahme zur Reduzierung der Blendwirkung ist Bestandteil des Blendgutachtens und im B- Plan festgesetzt.

8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, hat der

Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

9. Denkmalschutz

Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. Die ungefähre Lage des bekannten Bodendenkmals ist im Plan dargestellt.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Die Modulreihen in diesem Bereich werden ausschließlich oberirdisch auf entsprechend aufliegende Betonfundamente gestellt, so dass in diesem Bereich keine Erdarbeiten bzw. keine Eingriffe in das betroffene Bodendenkmal erfolgen.

Vor Beginn eventueller Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhält der Vorhabenträger beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz, Tel. 0385-58879681).

Hinweise bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der Behörde.

10. Gewässerschutz

Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung, hier Gräben und verrohrte Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“.

Die Lage der Vorfluter ist im Plan gekennzeichnet, wobei der konkrete Verlauf der verrohrten Abschnitte unsicher ist. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist deren genaue Lage vor Ort zu bestimmen. Zur Unterhaltung und Reparaturen des Gewässers II. Ordnung ist ein beidseitiger Abstand von 7,00 m zu den Vorflutern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das gilt auch für dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art. Eine Überbauung der vorhandenen verrohrten Vorfluter und deren Freihaltebereiche ist jedoch zulässig, sofern vor dem Aufbau der PV-Anlage die Rohrleitungen erneuert werden. Diese Maßnahme ist mit den zuständigen Wasser- und Bodenverband rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

11. Brandschutz

Auf Grund der eingeschätzten Gefahrensituation verzichtet der Vorhabenträger auf eine zentrale Löschwasserversorgung. Der Vorhabenträger entbindet die Gemeinde von der Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung durch städtebaulichen Vertrag um generell Schadensersatzansprüche vom Betreiber der PV-Anlage auf die Gemeinde rechtlich auszuschließen.

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Maßnahmenplan abzustimmen, der den Zutritt der Feuerwehr, notwendige Schalthandlungen und Einweisungen usw. beinhaltet.

12. Baumaßnahmen entlang der Bahn

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Bahnstrecke 6088 – Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund zwischen Kilometer 116,0 und 117,3. Bahneigene Grundstücke werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

12.1 Allgemeine Hinweise

Alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die DB AG verfügungsberechtigt ist, dienen im Allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck. Die baulichen Anlagen sind als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehen und dürfen nicht überbaut werden. Die Planungshoheit über diese Grundstücke liegt beim Eisenbahnbundesamt. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen der DB AG dürfen nicht beeinträchtigt werden oder gar gefährdet werden. Beeinflussungen und Beschädigungen der Anlagen der DB AG sind auszuschließen.

Die bestehende Bahnanlage genießt Bestandsschutz im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Seitens der DB AG wurde darauf hingewiesen, dass durch die DB AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Ebenso sind evtl. Nutzungsschwierigkeiten wegen der Nähe zur Bahnoberleitung zu berücksichtigen bzw. zu dulden.

Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc.), die durch den Bahnbetrieb entstehen, können der DB AG nicht zu Lasten gelegt werden. Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, die durch den gewöhnlichen Bahnverkehr in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Grundsätzlich ist zu sichern:

- dass die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes durch das Planvorhaben nicht gefährdet wird.
- dass die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall gewährleistet ist. Dazu ist zwischen Gleismitte und einer Bebauung ein Abstand von mind. 6,50 m freizuhalten.
- dass das Betriebsfunknetz der DB AG sowie der vorhandenen sicherungstechnischen Anlagen auszuschließen ist.
- dass von den Modulen keine Blendwirkungen und Spiegeleffekte den Eisenbahnverkehr beeinträchtigen.
- dass angebrachte Beleuchtungen nicht zu Blendwirkungen, Signalverwechslungen o.ä. bei den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen führen.
- dass kein zusätzliches Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in die Bahnanlagen gelangt. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instandhalten" wieder erneuert werden.
- dass eventuelle Bepflanzungen entlang der Grenze zur Bahnanlage so vorgenommen werden, dass die Sicht auf die Strecke und die Signale nicht eingeschränkt wird.
- dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) Bann, Außenstelle Hamburg/Schwerin benötigen.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig, ca. 6 Wochen vor Baubeginn, eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend die folgende Stelle zu informieren:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Region Ost,
Caroline-Michaelis-Str. 5- 11,
10115 Berlin,
Tel.: (030) 297-56031,
Fax: (030) 297-56024.

Die DB Netz AG ist am Baugenehmigungsverfahren zur Bebauung des "Sondergebiets Photovoltaik Cammin" zu beteiligen.

Für eventuelle Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:

DB AG, OB Immobilien Region Ost Liegenschaftsmanagement
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin

in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.

Gebilligt durch die Stadtvertretung am:

Ausgefertigt am :

Der Bürgermeister

EHEMALIGE KIESGRUBE
STEEPENWEG NEUBRANDENBURG
LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



KOMPENSATIONSFLÄCHENKONZEPT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

DATUM

05.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Anlass und rechtliche Grundlage	2
1.2. Allgemeine Ziele.....	3
1.3. Räumliche Einordnung der Fläche.....	4
2. Ausgangszustand	7
3. Maßnahmen.....	12
4. Ermittlung Kompensationsflächenäquivalent	14

1. Einleitung

1.1. Anlass und rechtliche Grundlage

Flächenpool und Ökokonto sind praktikable Anwendungsinstrumente zur zügigen Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen von Plänen und Projekten, die erhebliche Beeinträchtigungen der im Naturschutzrecht verankerten Schutzgüter erwarten lassen. Während der Begriff Flächenpool die alleinige Bevorratung geeigneter Flächen zur späteren, vorhabenbezogenen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen meint, geht das Ökokonto-Prinzip einen Schritt weiter: Auf dem Ökokonto werden unabhängig von einem späteren Eingriff bereits umgesetzte Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft gebucht und später zu gegebenem Anlass einem bestimmten Eingriff zugeordnet.

Die eindeutige Buch- und Bilanzierbarkeit ist dabei nur möglich, wenn eine entsprechend rechnerische Definition von Eingriff und Kompensation möglich ist. In Mecklenburg-Vorpommern ist die hierzu bereits 1999 mit dem Regelwerk „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ (HZE MV) eingeführte Maßeinheit das sogenannte Flächenäquivalent (FÄQ). Auch spezielle Bewertungsmethoden, beispielsweise zur Ermittlung von Eingriffen von Antennenträgern und Windenergieanlagen, greifen dieses System auf und lassen eine anschließende Zuordnung von Vorratsflächen und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zu.

Eine konkrete rechtliche Einordnung dieses Prinzips erfolgte zum 1.3.2010 mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. § 16 BNatSchG widmet sich explizit der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen:

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen.

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

- 1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,*
- 2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,*
- 3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,*
- 4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und*
- 5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.*

(2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.

Für die Führung der Ökokonten und die Anerkennung der darin verankerten Maßnahmen sind nach Landesrecht die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise zuständig. Das ist insofern zweckmäßig, als dass den Landkreisen auch die Anwendung bzw. Prüfung der Eingriffsregelung obliegt.

Das vorliegende Konzept beschreibt und bewertet eine ehemalige Kiesabbaufäche südlich der Stadt Neubrandenburg. Die Fläche wird zunächst hinsichtlich ihres Ausgangszustandes in Wort und Bild beschrieben und bewertet. Anschließend erfolgt eine Darstellung und Bewertung des Zielzustandes in Abhängigkeit der zeitlichen Umsetzung bestimmter Maßnahmen.

1.2. Allgemeine Ziele

In § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes heißt es zu der Auswahl von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt: *„Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“*

Im vorliegenden Fall soll das Potenzial der Kiesgrube und der umliegenden Flächen zum großflächigen Erhalt von Sand-Magerrasen durch eine entsprechend ausgerichtete Flächenpflege ausgeschöpft werden.

Sand-Magerrasen ist auf trockenwarmen Standorten mit sandig-durchlässigen Böden ein Frühstadium der Sukzession. **Die Erhaltung dieses Sukzessionsstadiums ist ohne entsprechende Pflegemaßnahmen nicht möglich.** Das Fortschreiten der Sukzession über die Stadien Landreitgrasflur, Pionierwald, Kiefernwald wäre bereits mittelfristig die Folge. Damit einher ging der Verlust hochwertvoller, weil seltener und somit gefährdeter Zönosen, die sich auf die extremen Standortbedingungen spezialisiert haben und demzufolge bei fortschreitender Sukzession schnell durch andere, konkurrenzstärkere Pflanzen- und Tierarten verdrängt werden.

Die Kiesgrube weist sowohl Bereiche auf, die noch durch Silbergrasfluren dominiert werden, als auch solche, die bereits verbuscht sind. Die vorhandenen Trockenrasenbereiche sollen erhalten bleiben und räumlich durch Beseitigung der Verbuschung ausgedehnt werden.

Die Maßnahme ist somit eine im Sinne von § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangige Pflegemaßnahme, die der Biotopvernetzung dient und keine Landwirtschaftsflächen beansprucht.

1.3. Räumliche Einordnung der Fläche

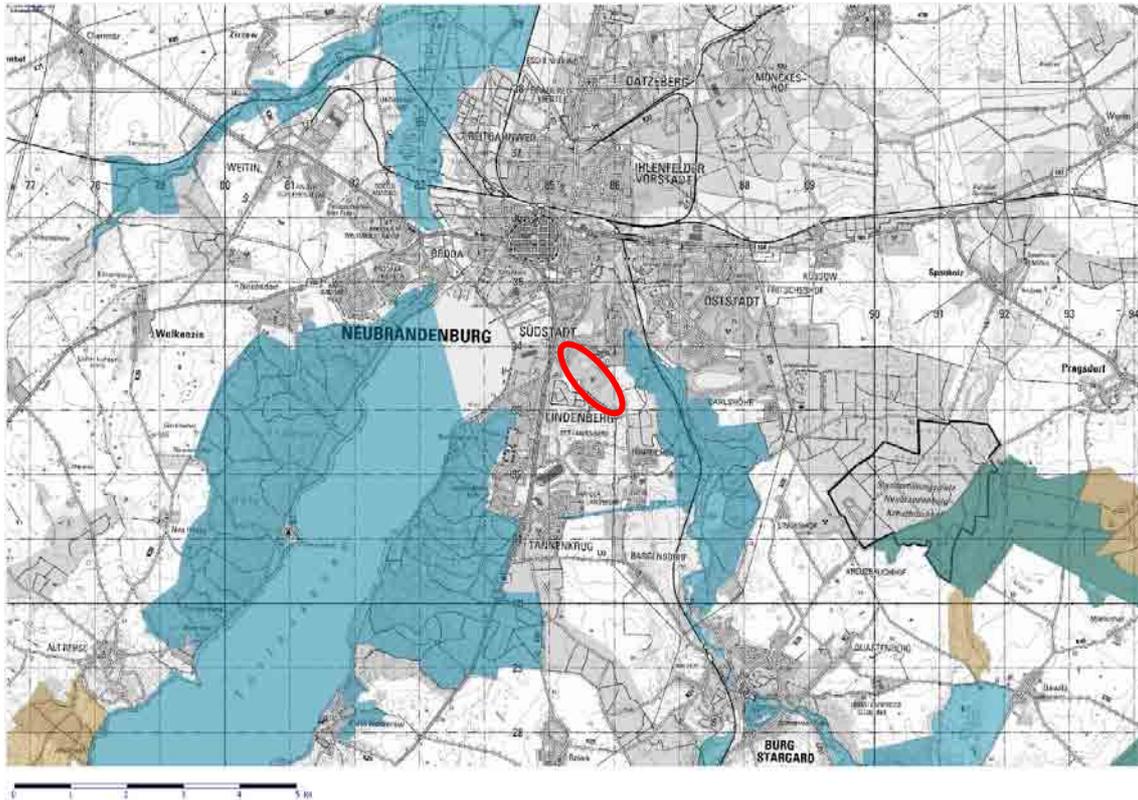


Abbildung 1: Lage der Maßnahmenfläche (rot) südlich Neubrandenburg zwischen den beiden FFH-Gebieten DE 2545-303 Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern und DE 2446-301 Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Die Maßnahmenfläche (rote Markierung) befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte südlich Neubrandenburg zwischen den beiden FFH-Gebieten DE 2545-303 Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern (westlich) und DE 2446-301 Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard (östlich).

Als Zielarten der FFH-Gebiete sind genannt:

FFH-Gebiet DE 2446-301:

Artname		Gebietsbeurteilung (lt. SDB)			
deutsch	wissenschaftlich	"Population"	"Erhaltungszustand"	"Isolation"	"Gesamtbewertung"
Bachneunauge	Lampetra planeri	C	B	C	C
Eremit	Osmoderna eremita	C	B	C	B
Kammolch	Triturus cristatus	C	B	C	C
Großes Mausohr	Myotis myotis	C	B	B	C
Rotbauchunke	Bombina bombina	C	B	C	C
Fischotter	Lutra lutra	C	C	C	C
Biber	Castor fiber	C	B	C	B

FFH-Gebiet DE 2545-303:

Artname		Gebietsbeurteilung (lt. SDB)			
deutsch	wissenschaftlich	"Population"	"Erhaltungszustand"	"Isolation"	"Gesamtbeurteilung"
Bachneunauge	Lampetra planeri	C	B	C	B
Eremit	Osmoderma eremita	C	B	C	B
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	C	B	C	C
Kammolch	Triturus cristatus	C	B	C	B
Fischotter	Lutra lutra	C	B	C	B
Großes Mausohr	Myotis myotis	C	B	B	C
Rotbauchunke	Bombina bombina	C	B	C	B
Kriechender Scheiberich	Apium repens	C	C	C	C
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	C	B	C	C
Biber	Castor fiber	C	B	C	B

Die Lage der Fläche zwischen den beiden FFH-Gebieten wird im Zusammenhang mit dem Entwicklungsziel zur Vernetzung der beiden FFH-Gebiet führen. Insbesondere die Funktion als Nahrungsfläche für das große Mausohr – Sand-Magerrasen sind blüten- und somit insektenreiche Biotope – wird nach Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich quantitativ (Vergrößerung der Magerrasenfläche) und auch qualitativ (Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Förderung und Pflege des insektenreichen Magerrasenaspektes) erhöht.

Die Fläche gehört zur Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ in der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der dazugehörigen Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Verfügbar sind folgende Flurstücke der Flur 6, Gem. Neubrandenburg:

Flurstück	Gesamtfläche	Verkehrsflächen	Kleingärten	Gebäude
Nr.	m ²	m ²	m ²	m ²
128/23	910	0	0	0
129/52	180.375	4.600	5.156	176
132/35	16.821	0	0	0
Summe	198.106	4.600	5.156	176

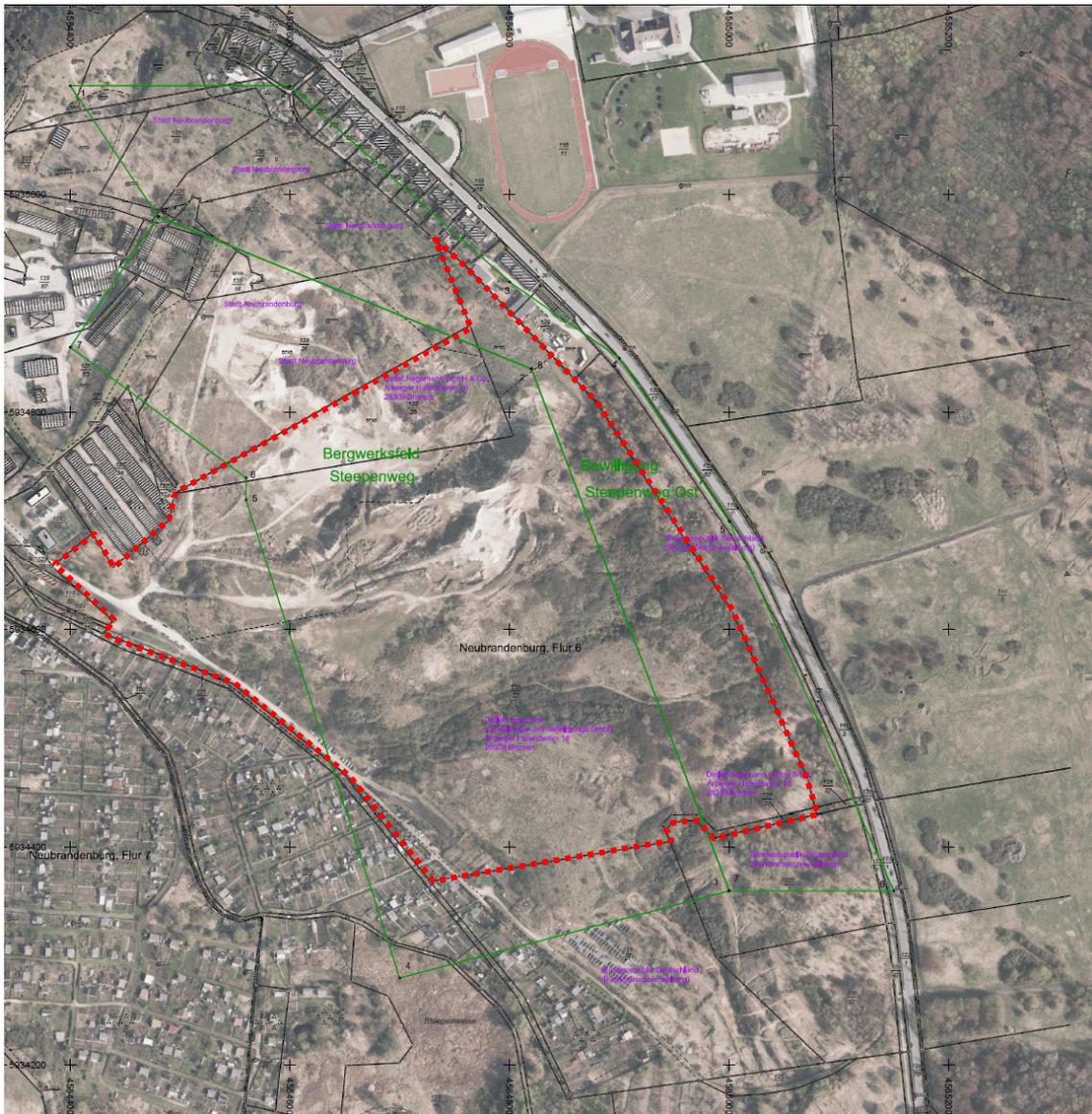


Abbildung 2: Luftbildausschnitt zur Veranschaulichung der insgesamt verfügbaren Fläche (rot gestrichelte Umrandung) von 19,8106 ha Größe.

2. Ausgangszustand

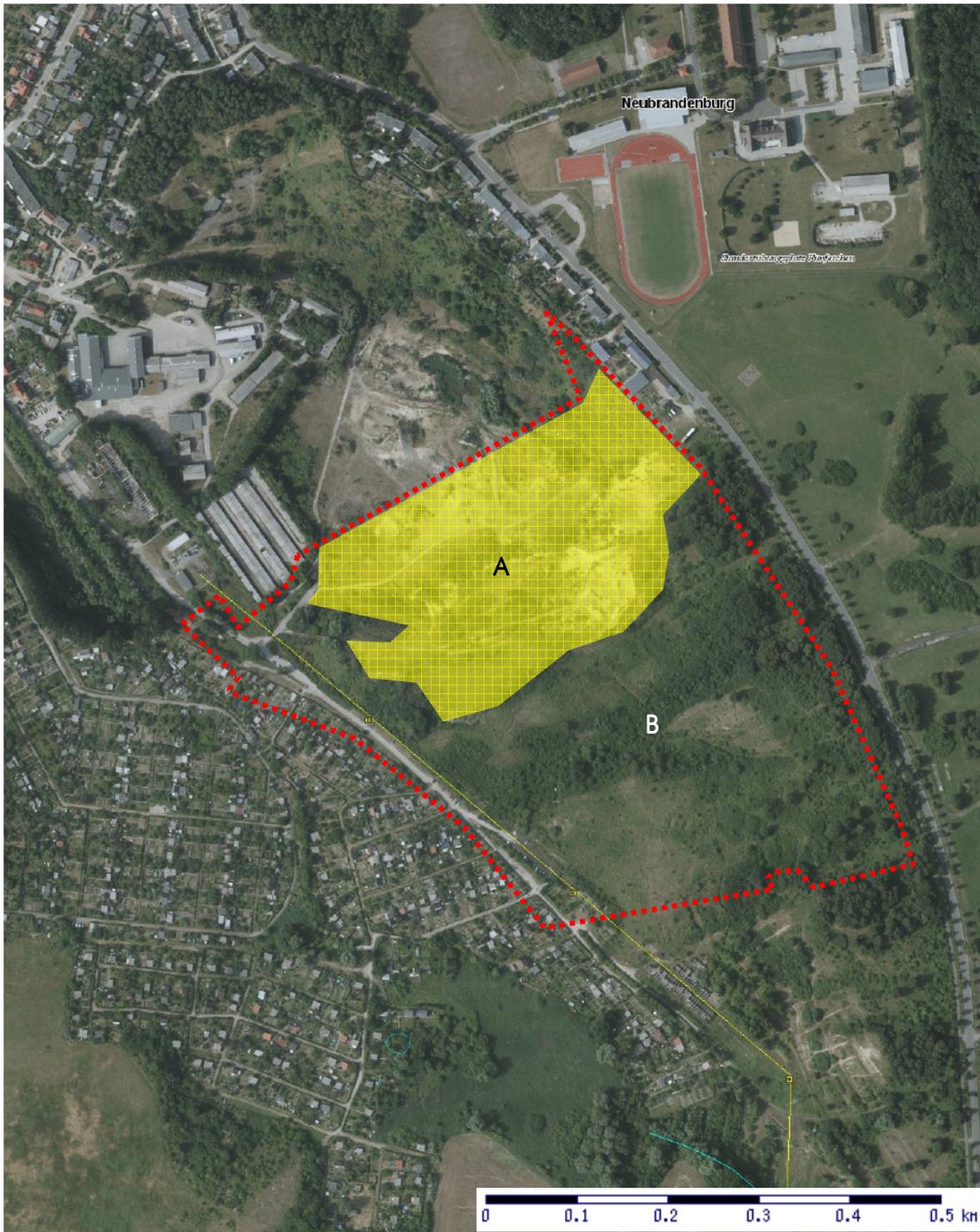


Abbildung 3: Teilbereich A und B. Erläuterung im Text. Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Die Gesamtfläche lässt sich hinsichtlich des Ausgangszustandes in zwei Teilbereiche A „Ehemalige Kiesgrube“ und B „Südexponierte Gebüschfläche“ einteilen.

Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf die jeweiligen Teilbereiche.

Teilbereich A „Ehemalige Kiesgrube“



Abbildung 4: Die ehemalige Kiesgrube von der Südböschung, Blickrichtung Nord. Foto: SLF 23.5.2014.

Im ehemaligen, mit einem Tor verschlossenen Einfahrtsbereich liegen Betonplatten, der übrige Teil der Kiesgrube ist unversiegelt. Die Kiesgrube zeichnet sich durch ein kleinteiliges Mosaik aus nahezu vegetationsfreien Freiflächen an der Sohle sowie Magerrasen, Ruderal-Magerrasen, Landreitgras-Pionierflur und Gebüsch auf den sandig-kiesigen, größtenteils sehr steilen Böschungen aus. Kiesige und sandige Abschnitte wechseln sich ab. Dementsprechend herrscht in den noch vegetationsarmen Abschnitten ein Nebeneinander von Sandmagerrasen und ruderalen Pionierfluren in unterschiedlichen Sukzessionsstadien.

Die gebüschreicheren Abschnitte werden mitunter vom Sanddorn dominiert (vgl. Abb. 4 blaugraue Farbgebung der Gebüsch). Ansonsten werden die Gebüsch von Weißdorn, Schlehe, Waldkiefer, Weißbirke und Zitterpappel aufgebaut.

An der tiefsten Stelle haben sich temporäre Kleingewässer gebildet (Abb. 5). Sie könnten als Laichgewässer für die Kreuzkröte dienen. Nachweise der Art erfolgten bei der Begehung am 23.5.2014 nicht. Kreuzkröten überwintern im Erdreich, sind hierbei jedoch auf frostfreie Quartiere angewiesen – die Konstellation Sand/Kies und Staudenfluren bzw. Gebüsch bieten hierfür eine sehr gute Grundlage.



Abbildung 5: An der tiefsten Stelle der Kiesgrube haben sich temporäre Kleingewässer gebildet. Im Zusammenhang mit der gebüschreichen Umgebung (potenzielle Winterquartiere) können diese eine Funktion als Laichgewässer für Amphibien, insb. die Kreuzkröte, haben. Foto: SLF 23.5.2014.



Abbildung 6: Der westliche Teil der Kiesgrube zeigt bereits eine geschlossene Vegetationsdecke aus Landreitgras auf. Deutlich zu sehen sind auch die Verbuschungen durch Sanddorn und Waldkiefer. Foto: SLF 23.05.2014.



Abbildung 7: Die westexponierten Hänge weisen hochwertige Silbergrasfluren auf. Foto: SLF: 23.05.2014.



Abbildung 8: In Teilbereiche der Silbergrasflur dringt bereits Landreitgras ein – sie drohen dadurch kurz- bis mittelfristig verloren zu gehen. Foto: SLF 23.05.2014.

Teilbereich B „Südexponierte Gebüschrfläche“



Abbildung 9: In Teilbereich B sind weite Teile bereits vollständig verbuscht. In den noch vorhandenen Freiflächen dominiert Landreitgras, Magerrasenreste sind nur noch kleinfächig in ruderaler Form vorhanden. Blickrichtung Nordwest. Foto: SLF 23.05.2014.

Der Ausgangszustand von Teilbereich B unterscheidet sich deutlich von dem in der Kiesgrube. Hier ist die Sukzession durch Nutzungsunterlassung bereits so weit fortgeschritten, dass der Großteil der Fläche bereits verbuscht ist. Weißdorn ist hierbei dominant, daneben treten Schlehe, vereinzelt auch Weißbirke, Zitterpappel und Waldkiefer in Erscheinung.

Der Deckungsgrad der Gehölze ist bereits so hoch, dass an sich für diesen Standort typische Brutvogelarten wie insbesondere Neuntöter und Sperbergrasmücke vollständig fehlen. Sie benötigen neben den dichten und gerne stachel-/dornenreichen Gehölzen einen mindestens ebenso großen Anteil an offener Nahrungsfläche (Insekten).

In den noch vorhandenen, kleinteiligen Freiflächen dominiert die Landreitgras-Pionierflur, Reste von Magerrasen existieren nur noch reliktsch.



Abbildung 10: Die noch offeneren Bereiche werden vom Landreitgras dominiert, bisweilen geht der Pionierflurcharakter bereits über in Aspekte der Glatthafer-Wiese. Foto: SLF 23.05.2014.

3. Maßnahmen

Teilbereich A

In Teilbereich A liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf der Erhaltung und Ausdehnung der vorhandenen Silbergras- und Magerrasenfluren und der mit Ausnahme einzelner gewässer- und böschungsnaher Teilbereiche vollständige Entkusselung der Fläche, d.h. Entfernung des Gehölzaufwuchses.

Nach Entkusselung der Fläche ist von einer Grasansaat abzusehen. Silbergras benötigt vollständig vegetationslose, sandig-durchlässige, möglichst sonnenexponierte Böden, um sich gegen die Konkurrenz anderer Arten behaupten zu können. Vorrangig sollten deshalb nach erfolgter Entkusselung insbesondere sandige Bereiche möglichst großflächig freigeschoben werden. Der Aushub kann in nährstoff- und karbonatreichere Arealen (angezeigt insbesondere durch Große Brennnessel, Goldrute, Gänsefuß u.ä. Ruderalstauden) verbracht werden – keinesfalls dürfen sandige Bereiche mit diesem Substrat bedeckt werden. Die kiesigen Bereiche sind dagegen nach erfolgter Entkusselung zu belassen, hier wird die Sukzession zu Pionierstaudenfluren und Ruderalstaudenfluren führen. Wichtig ist hier – wie in den übrigen Flächen auch – die regelmäßige Entfernung aufkommender Gehölze. Dies sollte je nach Sukzessionsfortschritt etwa alle 3 bis 5 Jahre erfolgen. Eine größere, ebene (!) kiesige Teilfläche von etwa 20 x 30 m Größe ist als potenzieller Brutplatz für den Flussregenpfeifer stets vegetationsfrei zu halten. Die Lage dieser vegetationsfreien Fläche kann je nach Erfordernis der übrigen Flächenpflege alle 3 bis 5 Jahre wechseln.

Drei Jahre nach erfolgter Erstentkusselung ist durch Kontrollbegehungen zu ermitteln, welche Bereiche sich als Silbergrasfluren, Sandmagerrasen und Ruderalfluren entwickeln bzw. entwickeln lassen. Das Pflegeregime ist daraufhin kleinräumiger anzupassen.

Zudem soll das vorhandene temporäre Kleingewässer um weitere Kleingewässer ergänzt werden. Hierzu ist voraussichtlich lediglich die Entnahme von Kies an der tiefsten Stelle der Grube erforderlich. Das vorhandene Gewässer weist sehr wahrscheinlich keine durch Lehm/Schluff/Ton abgedichtete Sohle auf, sondern ist durchlässig und grund- bzw. hangwassergespeist. Es sollte darauf geachtet werden, dass mehrere Kleingewässer entstehen, die sowohl temporär, als auch permanent wasserführend sind. Temporäre Kleingewässer in Kiesgruben sind für Kreuzkröten, ggf. auch Rotbauchunken prädestiniert, permanente Kleingewässer mit wasserpflanzenreichen Tiefenwasserzonen von mind. 1,2 m können dagegen auch für den Kammolch interessant sein. Momentan ist fraglich, ob die Anlage eines permanenten Kleingewässers mit derartigen Tiefenwasserzonen an Ort und Stelle möglich ist, hierzu ist eine vertiefende Untersuchung des Untergrundes und zur Ermittlung des Grundwasserniveaus erforderlich.

Im unmittelbaren Nahbereich des Kleingewässers ist die Anlage von Steinriegeln aus größeren Findlingen empfehlenswert. Diese sind sowohl für wandernde Amphibienarten, als auch Reptilien wie insb. die hier zu erwartende Zauneidechse als Winterquartier sehr geeignet. Die Steinriegel sollten 0,6 m Höhe, 2 m Länge und 1 m Breite nicht unterschreiten. Die Anlage mehrerer kleinerer Steinriegel (mit den o.g. Mindestmaßen) innerhalb der gesamten Kiesgrube ist dabei günstiger als die Anlage eines größeren Steinriegels.

Ziel ist die Anlage einer gehölzarmen Freifläche, die vom Nebeneinander von Silbergras-, Magerrasen- und Ruderalstaudenfluren und der Existenz mehrerer Kleingewässer einschl. Winterquartieren (Steinriegel) geprägt wird. Der Pflegeurnus beträgt ca. 3 – 5 Jahre und beinhaltet im Wesentlichen das Entfernen aufkommender Pioniergehölze und das wechselweise Freischieben der Oberfläche zur Anlage vegetationsfreier sandiger (Silbergras) und kiesiger (Brutplatz Flussregenpfeifer) Bereiche.

Teilbereich B

Im Teilbereich B ist zunächst die weitgehende Entfernung der Gehölze erforderlich. Der Gehölzanteil soll nach Entkusselung etwa 30 % betragen. Die durch Gehölzentfernung entstehenden Offenbodenbereiche sind maximal einzuebnen, ansonsten aber zu belassen (keine Einsaat von Gräsern und Stauden, Vegetationsschluss erfolgt ausgehend von den staudenreichen Nebenflächen). **Bei der Gehölzentfernung ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Gehölze in der so entstehenden Freifläche gleichmäßig verteilte Gebüschgruppen von minimal 50 m² und maximal 150 m² Größe bilden.**

Die Freiflächen sind anschließend durch Staffelmahd zu pflegen, d.h. das bei der Mahd nicht die gesamte Freifläche auf einmal gemäht wird, sondern drei Teilbereiche zeitversetzt gemäht werden (z.B. Fläche 1 zum 15.5., Fläche 2 zum 30.06., Fläche 3 zum 30.08., Fläche 1 und 2 zum 30.10., Kombinationen jährlich wechselnd). Diese Vorgehensweise generiert pro Vegetationsperiode unterschiedliche Wuchsstadien, die der Entwicklung artenreicher Zönosen entgegen kommt und die Dynamik der Natur unterstützt.

Für Bodenbrüter spielt die Fläche aufgrund ihrer erheblichen Neigung eine untergeordnete Rolle (Bodenbrüter bevorzugen ebenes Gelände), so dass auf deren (demzufolge nicht zu erwartende) Brut im Hinblick auf die Festlegung der Mahdtermine keine Rücksicht genommen werden muss.

Wesentlich für die Entwicklung der gehölzfreien Freiflächen ist außerdem die Entfernung des Mahdgutes zur Aushagerung des südwestexponierten Standortes. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist zu unterlassen.

Da eine Mahd in dem reliefreichen Gelände nicht einfach zu realisieren ist, kann die Freifläche alternativ oder ergänzend auch extensiv mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Während Schafe im Wesentlichen Gräser und Kräuter abfressen, weiden Ziegen durchaus auch junge Gehölztriebe ab und verhindern somit eine allzu schnelle Wiederverbuschung der Flächen. Eine gänzliche Unterdrückung der Wiederverbuschung ist damit jedoch nicht

möglich, von Zeit zu Zeit, d.h. etwa alle 7 - 10 Jahre ist auch hier eine ergänzende Entfernung von Gehölzen nötig, um den Gehölzanteil bei etwa 30 % zu halten.

4. Ermittlung Kompensationsflächenäquivalent

Übereinstimmend enthalten sowohl die HZE MV, als auch die Methodik LUN 2006 (Windenergieanlagen und Antennenträger) die Entkusselung mit dauerhaftem Pflegemanagement zur Wiederherstellung von historischen Landnutzungsformen (hier: Heiden, Magerrasen) als Maßnahmentyp. Ausgehend von der Wertstufe 2 sehen beide Methoden für die Kompensationswertzahl eine Spannweite von 2 – 3,5 vor.

Die Maßnahme befindet sich zwar nicht innerhalb eines störungsarmen Freiraums, trägt jedoch zur Vernetzung zweier benachbarter FFH-Gebiete bei und fördert die Erhaltung und Ausbreitung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahme erfüllt insofern in Kap. 2.6.1. HZE MV aufgelistete, wertsteigernde Kriterien. Da die Fläche nicht frei begehbar ist, unterliegt sie keinerlei anthropogenen Störungen, die der Entwicklung des Zielzustandes entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung beider methodischer Ansätze, der erheblichen Flächengröße und der vor Ort gegebenen Merkmale ist insofern ein Wertfaktor von 2,5 als methodischer Mittelwert fachlich vertret- und begründbar.

Die Maßnahme unterliegt keiner wertmindernden Störung von außen und wirkt daher zu 100 % (Leistungsfaktor 1,0). Die Summe der Flurstücke ergibt eine Gesamtgröße von 19,8106 ha Größe. Abzüglich der nicht integrierbaren Flächenanteile (Kleingarten, Verkehrsfläche) verbleibt eine entwickelbare Fläche von etwa 18 ha Größe.

Somit ergibt sich bei Realisierung der Maßnahme ein Kompensationswert von voraussichtlich

18 ha x 2,5 = 45 ha FÄQ.

STADT BURG STARGARD
BEBAUUNGSPLAN NR. 18
„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK CAMMIN“
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

08.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 1 -
2.	Vorhabenbeschreibung	- 1 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 3 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 3 -
5.	Bewertung	- 4 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 4 -
5.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 5 -
5.3.	Geschützte Biotope.....	- 6 -
5.4.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 7 -
6.	Zusammenfassung.....	- 14 -

1. Anlass

Südöstlich der Bahnstrecke Blankensee – Burg Stargard beabsichtigt die Stadt Burg Stargard, innerhalb eines Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (Größe ca. 15 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,7 festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf etwaig umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Burg Stargard, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, südlich von Cammin.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südöstlich der Bahnstrecke Blankensee - Burg-Stargard. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 168, 169, 209, 207/1, 210, 211, 213 und 214/1 der Gemarkung Cammin, der Flur 2 und hat eine Größe von insgesamt ca. 15 ha.

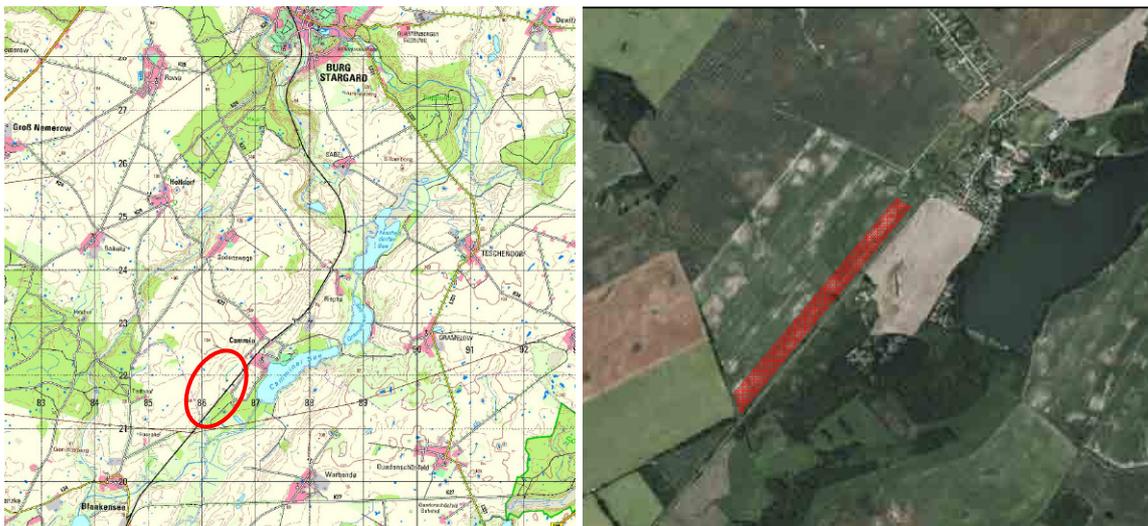


Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; links Auszug aus der Topografischen Karte, rechts Luftbild. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

Das Konzept basiert auf der Nutzung von polykristallinen Siliziummodulen mit einer Gesamtnennleistung von ca. 10 Megawatt (Peak). Die Module werden zu Gestelleinheiten (s.g. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von 15 – 20° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberfläche beträgt ca. 0,70 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,40 m über GOK.

Am Vorhabenstandort ist geplant, die PV-Module mit einer vorgegebenen Neigung fest auf Gestellen, die aus Schienen- und Winkelsystemen bestehen, zu installieren. Zusätzlich reduziert das sogenannte Baukastenprinzip die Anfälligkeit der Gesamtanlage gegen Beschädigungen der Module oder Gestelle aufgrund äußerer Einwirkungen.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 3 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

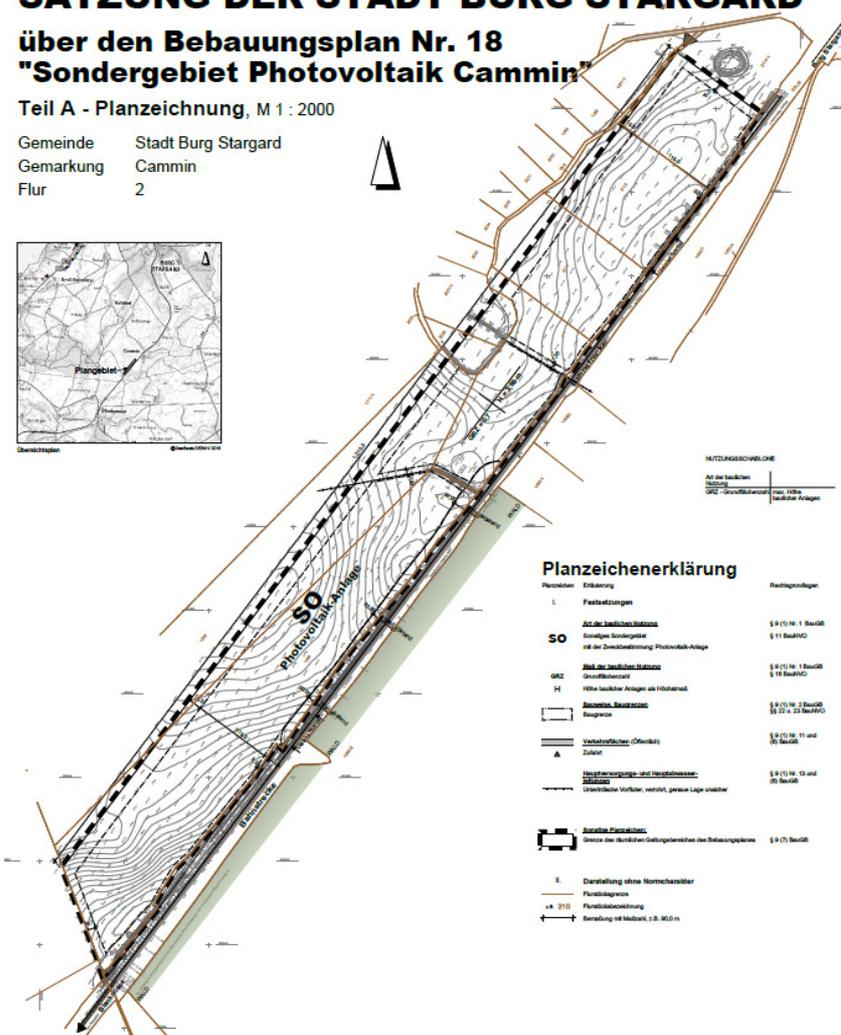
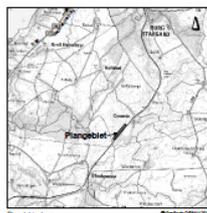
Die Modultische werden mit Hilfe von geramnten Pfosten aus verzinktem Stahl ca. 1,5 m im Boden verankert.

SATZUNG DER STADT BURG STARGARD

über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Stadt Burg Stargard
Gemarkung Cammin
Flur 2



Planzeichenerklärung

Form/Symbol	Bedeutung	Rechtsgrundlage
—	Perimeter	—
I	Festsetzungen	—
so	Art der landlichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (2) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GRZ	Art der landlichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (2) Nr. 1 BauGB § 18 BauNVO
H	Art der landlichen Nutzung Höhenlinien, Begrenzung als Höhenlinie	§ 9 (2) Nr. 2 BauGB § 21 + 22 BauNVO
—	Begrenzung, Begrenzung Begrenzung	§ 9 (2) Nr. 11 und 20 BauGB
—	Verkehrsweg (Örtliche) Zufahrt	§ 9 (2) Nr. 12 und 18 BauGB
▲	Wegverkehrswege- und Hauptverkehrswege Unvollständige Vorläufer, sonstiger, genaue Lage unklar	§ 9 (2) Nr. 12 und 18 BauGB
—	Ansonstige Planzeichen Grenze des Bereichs des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (2) BauGB
I	Darstellung ohne Normenschilder Flurstücksgrenze	—
+s. 210	Flurstücksbearbeitung	—
→	Bearbeitung im Maßstab, z.B. 1:500 m	—

Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan. Stand 04./2016

3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

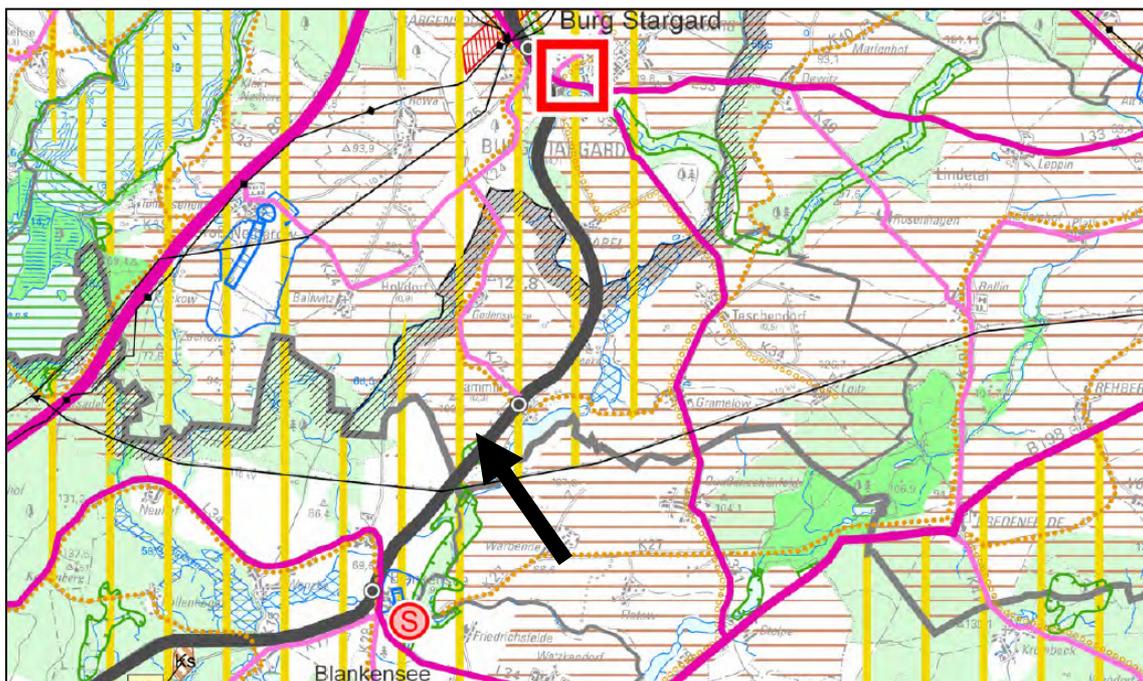


Abbildung 3: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011, Pfeil=Lage des geplanten Vorhaben.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.3 (1) und (4) des RREP MS 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beizumessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu berücksichtigen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert, und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

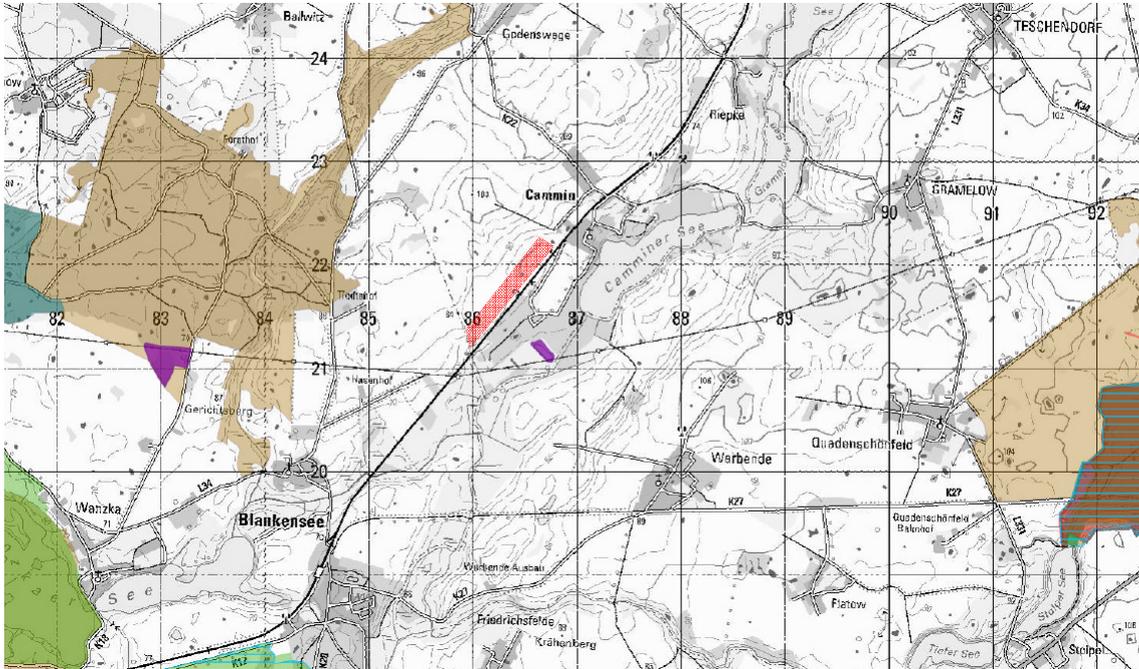


Abbildung 4: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Punkt).
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2016.

Abbildung 4 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Flächennaturdenkmal fnd mst 22 „Torfstich bei Cammin“ - Entfernung 400m,
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ Entfernung 1.100m,
- Flächennaturdenkmal fnd mst 10 „Wacholderheide bei Wanzka“ - Entfernung 2.600m
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“ Entfernung 4.300m,

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabensrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz



Abbildung 5: Aufnahme der Lebensräume. Karte: STADT LAND FLUSS; Kartengrundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV.

Innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen befinden sich folgende Lebensräume:

1. Ackerfläche, intensiv genutzt
2. Entwässerte Senke, Nitrophyten-Staudenflur in Senke, darin Brennnessel und Gräser wechselweise dominant
3. Soll, temporär wasserführend, verbuscht, Feuchtgebüsch mit Grau- / Ohrchenweide
4. Vorhandene Ackerauffahrt
5. Laubgebüsch am Bahndamm, Schlehe, Pflaume, Strauchhasel, Schwarzer Holunder
6. Offener geräumter Graben, teilweise wasserführend, Entwässerung Ackerflächen, 3 alte, teilweise bereits geschädigte Hybridpappeln
7. Bahndammbegleitend ruderale Staudenflur, teilweise verbuscht / in Heckenform, Eiche, Birke, Schlehe, Holunder, Hasel, Birne, lückenhaft, Böschung gleisseitig geneigt
8. Feldhecke, teils lückig, mit Stieleiche als Überhälter, Lesesteinhaufen-/riegel

Der Geltungsbereich wird überwiegend von intensiv genutztem Acker eingenommen. In der weiträumigen Ackerfläche befinden sich ein Soll, das mit Gehölzen umstanden ist, ein Graben mit 3 Hybridpappeln und eine entwässerte, von Brennnessel und Gräsern geprägte Senke.

Zwischen dem Geltungsbereich und der Bahnstrecke befindet sich eine Böschung, die lückenhaft mit Gehölzen bestanden ist. Die Böschung ist zu den Gleisen hin geneigt, die Bahntrasse ist hier in das Gelände eingeschnitten.

5.3. Geschützte Biotope

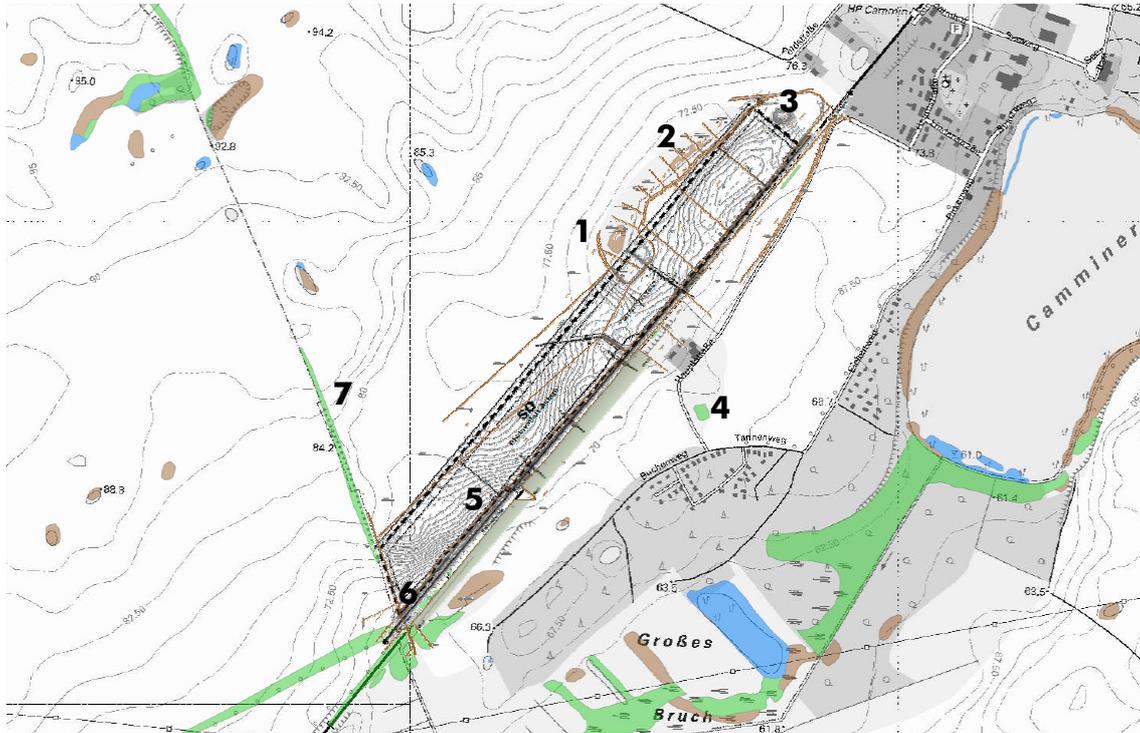


Abbildung 6: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landkreises. Karte: Kartenportal Umwelt MV 2016.

Folgende geschützte Biotope befinden sich innerhalb bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches:

- 1 MST08009, Naturnahe Sümpfe, Hochstaudenflur, Brennnessel, Sumpf-Segge, 0,1363 ha
- 2 MST08023, Naturnahe Sümpfe, Hochstaudenflur, Brennnessel, Sumpf-Segge, 0,1364 ha
- 3 MST08032, Soll, temp. Kleingewässer, Flutrasen, Großseggenried, Staudenflur, verbuscht, 0,1134 ha
- 4 MST08013, Naturnahes Feldgehölz, Gebüsch/Strauchgruppe, Ruderalvegetation, lückenhaft, 0,0764 ha
- 5 MST07997, Naturnahe feldhecke, Eiche, Birke, Obstbaum, lückenhaft, 0,0889 ha
- 6 MST07960, Naturnahe Feldhecke, Weide, Eiche, lückenhaft, 0,6350 ha
- 7 MST07964, Naturnahe Feldhecke, 0,5047 ha, Eiche, Lückiger Bestand, Lesesteine

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotope, eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG kann für diese somit ausgeschlossen werden. Für die Aufstellung der Paneele wird ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht.

5.4. Bewertung nach Artengruppen

VÖGEL

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche in Grünland umgewandelt.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Kiebitze oder Goldregenpfeifer kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert. Die zahlreichen Gehölze beidseitig des Bahndammes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Weite Sicht benötigen diese Vogelarten jedoch, um mögliche Feinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte nur 115 m breite Streifen befindet sich zu nah an den Gehölzstrukturen. Die weiter nördlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten den Vögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen.

Infolge der Erfassung im Herbst kann der tatsächliche Bestand der Brutvögel nicht wiedergegeben werden. Aufgrund der Biotopstruktur wird daher eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Die betroffene Ackerfläche dient auf Grundlage der Standorterfassung (31.10.2015) nur bedingt als Bruthabitat für Vögel. Innerhalb des Ackers könnte jedoch die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als Brutvogel angetroffen werden.

In den umliegenden Gehölzstrukturen könnten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. In der entwässerten Senke mit Schilf und Brennesselflur könnte sich auch der Feldschwirl als Brutvogel einfinden. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere in Anbetracht der Umwandlung von Acker zu Grünland auf mehr als 15 Hektar Fläche zu erwarten, dass sich nach Errichtung der PV-Anlage die Lebensraumqualität für die vorgenannten Arten zum Teil deutlich erhöhen wird (neues Nahrungsgebiet) und weitere Arten hinzukommen werden. Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatwuchs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Bewertung

Tötung? NEIN

Vermeidungsmaßnahmen durchführen

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Etwas Acker geht durch die zu erwartende Neubebauung verloren. Grundsätzlich bleiben aber Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche erhalten, da durch die Realisierung der Planinhalte keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Auf Grundlage der Angaben von OAMV 2006 (Brutvogelatlas M-V) beträgt die durchschnittliche Revierdichte in geeigneten Binnenlandstandorten auf Äckern in M-V etwa 15 Brutpaare / km², dies entspricht einem Wert von 0,15 BP / ha. Unter der Annahme, dass das gesamte Plangebiet (1,87 ha) und nicht etwa nur die von den voraussichtlichen Baumaßnahmen direkt oder mittelbar betroffene Fläche als potenzielles Bruthabitat verloren geht, ist der Effekt der Realisierung der Planinhalte auf die lokale Population bei einem rein statistischen Maximalwert von rund 0,3 Brutpaaren / ha Fläche kaum prognostizierbar und damit unerheblich. Einen erheblich größeren Effekt auf die lokale Population hat dagegen die Art der Bewirtschaftung der angrenzenden, erheblich größeren Ackerfläche.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern, kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze möglicherweise auch an im Plangebiet brütet.

Bewertung

Tötung? NEIN

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, da durch das Vorhaben keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Mit der Umwandlung von Acker in Grünland entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegen

Standort

In den Gehölzen rings um das Vorhaben könnten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. Dies betrifft die umliegenden Heckenstrukturen, nicht jedoch die drei im Plangebiet zu rodenden Hybridpappeln, die frei von Bruthöhlen oder Nestern sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da die Lebensräume weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Hecke entlang der Gleise wird seitens der Bahn regelmäßig beschnitten und von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt. Insgesamt bleibt sie jedoch als Lebensraum erhalten.

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird. Nach Realisierung des Vorhabens und etwaiger Ausbreitung der Art im Plangebiet ist eine Tötung bei Beachtung des Pflegemanagements vermeidbar.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Betriebsbedingt erfolgt keine Kürzung der Gehölze entlang des Bahndamms.

SÄUGETIERE

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die **Fledermäuse** artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, die drei zu entfernenden Hybridpappeln sind höhlenfrei. Durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließend extensiver Pflege wird sich eine Erhöhung des Potenzials der Fläche als dann insektenreiches Nahrungshabitat ergeben. **Es werden darüber hinaus weder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Nahrungshabitate von Fledermäusen zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.**

Die potenzielle Betroffenheit weiterer Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, ist biotopbedingt (Intensivacker als Ausgangsbiotop) ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

AMPHIBIEN

Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Sollten die Flächen aufgrund der angrenzenden, jedoch nicht überbauten Gräben und Sölle von Amphibien genutzt werden (zur Nahrungssuche oder während der Wanderung), wird diese Funktion nicht von der Realisierung der Planinhalte unterbunden oder anderweitig beeinträchtigt. Zaun und Modulreihen bilden für Amphibien weder ein Hindernis, noch eine Einschränkung der Nahrungsfunktion der darunter sich entwickelnden, artenreichen Frischwiese und Staudenflur.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

REPTILIEN

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten. Da der nahe gelegene Bahndamm zum Teil beidseitig von Gehölzen gesäumt wird, ist er beschattet, offene Bodenstellen fehlen. Daher ist das Auftreten von Reptilien, insb. der ansonsten an Bahndämmen nicht seltenen Zauneidechse, an diesem Gleisabschnitt unwahrscheinlich. Sollten Reptilien dennoch hier leben, wird in ihren Lebensraum im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen. Durch die Errichtung der Solaranlagen und der Schaffung von extensiv bewirtschaftetem, pestizidfreiem Grünland zwischen den Modultischreihen nimmt der Insektenreichtum zu. Dies bietet den Reptilien neue Nahrungsmöglichkeiten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

RUNDMÄULER UND FISCHER

Die Artengruppen sind vom Vorhaben aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht betroffen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

SCHMETTERLINGE

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module, respektive Umwandlung von Acker zu Grünland, für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Schmetterlinge mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

KÄFER

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Käfer mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

LIBELLEN

Auf der Vorhabenfläche selbst existieren keine permanent wasserführenden Gewässerbiotope mit Habitatpotenzial für Libellen. Das temporäre Kleingewässer befindet sich außerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich zudem ein temporär wasserführender Graben, der jedoch nicht mit Solarpaneelen überbaut wird. Libellen treten jedoch entlang der Bahnstrecke und auf der Fläche (auch im Acker) lediglich vereinzelt jagend auf. Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module für diese Artengruppe durch Umwandlung von Acker zu Grünland. Es kann ein zusätzliches, weil insektenreiches Jagdhabitat entstehen. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der Libellen mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

WEICHTIERE

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzähnlige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet fehlenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

PFLANZEN

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkrout, Kriechender Scheiberich, Firmisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets entlang der Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard soll auf einer Fläche von ca. 15 ha eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- **Feldlerche:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- **Schafstelze:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung des Solarparks ist zur weitgehenden Vermeidung von Wind- und Wassererosion im gesamten Bereich unter den Modulen die Ansaat einer Wiesenmischung vorzusehen.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 3-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Zielbiotop ist eine artenreiche Glatthaferwiese bzw. Staudenflur. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch das bei GATZ 2011 genannte Pflegemanagement zu erreichen:

- Erstmahd nicht vor dem 1. Juli,
- Kein Dünger- und Pestizideinsatz,
- Maximal dreimalige Mahd pro Jahr,
- Selbstbegrünung oder Einsaat,
- keine Bodenbearbeitung.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Rabenhorst, den 08.04.2016



Oliver Hellweg

AKE Projekt UG

Vorhabenbeschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Stadt Burg Stargard

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Cammin“ Bebauungsplan Nr.18
der Stadt Burg Stargard**



Projektentwicklung: AKE Projekt UG 17192 Waren
Planung: bab Kästner - Kraft – Müller in 23966 Wismar
Stand: 12/2015

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Cammin“ Bebauungsplan Nr.18 der
Stadt Burg Stargard**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1 Veranlassung	4
2 Planungsrechtliche Situation	4
3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung.....	4
3.1 Standortbeschreibung	4
3.2 Flächenausweisung	5
4 Beschreibung des Vorhabens	5
4.1 Vorbemerkung	5
4.2 Aufständerung/ Unterkonstruktion	5
4.3 Wechselrichter	6
4.4 Verkabelung/ Netzeinspeisung	6
4.5 Voraussichtliche Betriebszeit	6
4.6 Rückbau der PV-Anlage	6

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Cammin“ Bebauungsplan Nr.18 der Stadt
Burg Stargard**

Abbildungsverzeichnis

	Blatt
Abbildung 1: Detailansicht der Modultische	5

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Auszug aus dem Vorentwurf B-Plan Solarpark Sondergebiet Photovoltaik Cammin
- 2 Modulquerschnitt

Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Cammin“ Bebauungsplan Nr.18 der Stadt
Burg Stargard

1 Veranlassung

Die AKE Projekt UG beabsichtigt als Projektentwickler die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Anlage in der Stadt Burg Stargard OT Cammin.

Die erzeugte elektrische Energie soll in das Mittelspannungsnetz (MS) des Energieversorgungsunternehmens (EVU) E.ON-edis, eingespeist werden.

Es ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Größe von ca. 15 ha zu überplanen und zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen und Festlegung der zur Ausführung kommenden Systemkomponenten erfolgt die weitere Detailplanung inkl. der notwendigen fachspezifischen Berechnungen (z.B. Standsicherheit etc.).

2 Planungsrechtliche Situation

Das Grundstück liegt an einer aktiven Bahnstrecke, der deutschen Bahn und ist als Ackerfläche ausgewiesen. Auf Grund der EEG Verordnung sind diese Flächen als vergütungsfähige Flächen gemäß EEG umsetzbar.

3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung

3.1 Standortbeschreibung

Die Freifläche liegt südwestlich des Ortes Cammin und lässt sich näherungsweise folgenden Mittelpunkt-Koordinaten

N 53°25.54.25 E 13°17.22.28

zuordnen.

Das zur Umnutzung vorgesehene Gebiet hat eine Größe von ca. 15 ha.

3.2 Flächenausweisung

Das Grundstück wird katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung: Cammin
Flur: 2
Flurstücke: 168, 169, 209, 207/1, 210,211, 213, und 214/1

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Vorbemerkungen

Das Anlagen-Konzept basiert auf polykristallinen Siliziummodulen mit einer Gesamtleistung von ca. 10 Megawatt (Peak). Die Nennleistung eines Moduls beträgt ca. 250 Watt (Peak).

Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 15°- 20° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

4.2 Aufständigung/ Unterkonstruktion

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen.

Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Gestellen zu installieren (s. Abb. 1).

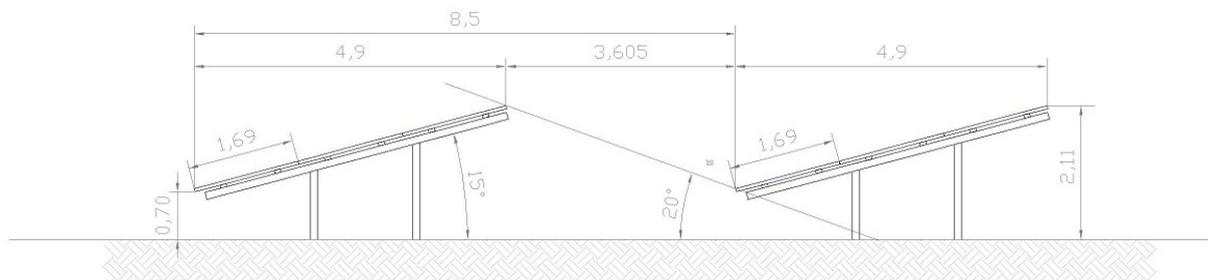


Abbildung 1: Detailansicht der Modultische

Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,50 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,70m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca., 2,40 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 3,00m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

4.3 Wechselrichter (WR)

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von dezentralen Wechselrichtern vor.

4.4 Verkabelung/ Netzeinspeisung

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet.

Innerhalb der Modulgestellreihen erfolgt die Kabelverlegung unter- bzw. oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestelleinheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. zur Trafostation im Boden.

Die Einspeisung des Erzeugten Stroms erfolgt über das Mittelspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgers (E.ON edis AG). Die jährliche Netzeinspeisung von ca. 950 KWh/KWp entspricht einem eingesparten CO₂-Äquivalent von ca. 9.600 t/Jahr.

4.5 Voraussichtliche Betriebszeit

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme, längstens jedoch bis zum 31.12.2047.

Die Inbetriebnahme ist im Q4 2016 geplant.

4.6 Rückbau der PV-Anlage

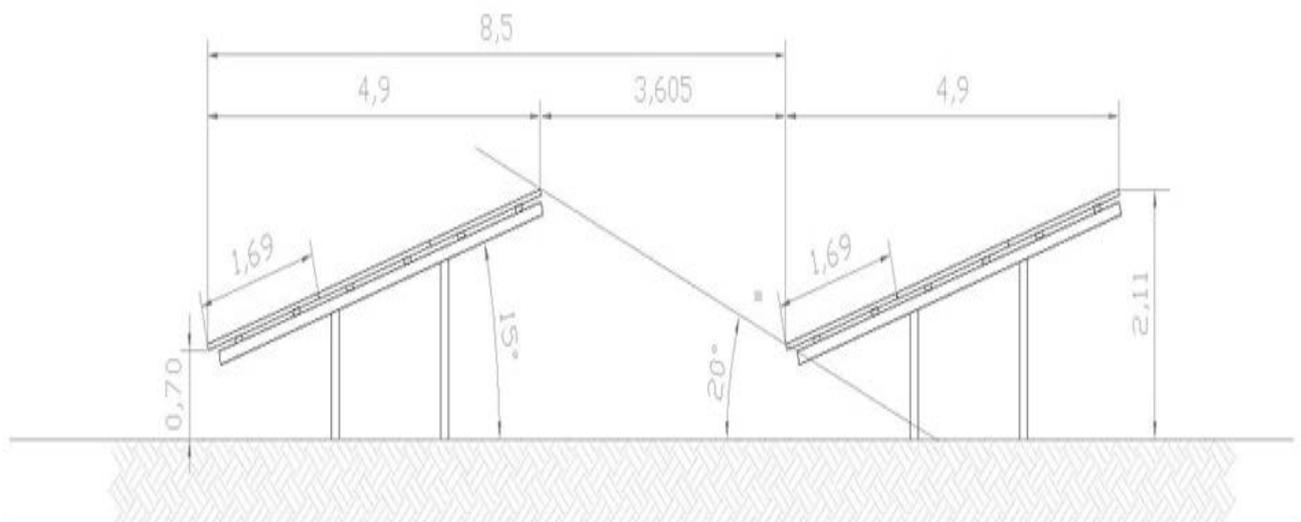
Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, dem Ackerbau, zur Verfügung zu stellen.

Waren, 2015-12-10

Projektleitung: Herr Eric Kalke (AKE Projekt UG)
Bearbeitung: Herr Claus Müller (bab)

Anlage 2

Modulquerschnitt



Blendgutachten

Einer PV-Anlage in Cammin

PI-Berichtsnummer: 201600680Sa_V2

2016-08-10

Kunde:

AKE Projekt UG
Herr Eric Kalke
Zu den Linden 29
17192 Waren (Müritz)
Tel: 03991 7473921
Fax: 03991 7473922
Email: kalke@ake-projekt.de

Dienstleister:

Photovoltaik Institut Berlin AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin

Photovoltaik-Institut Berlin AG – Modultechnologie | Prüfung | Beratung | Entwicklung
Wrangelstr. 100 | 10997 Berlin
Company site: Berlin | Trade register: Amtsgericht Charlottenburg Nr. HRB 106413 B
Managing board: Dr. Paul Grunow, Prof. Dr. Stefan Krauter, Dipl.-Ing. Sven Lehmann
Head of Supervisory board: Prof. Dr. Rolf Hanitsch

Phone: +49 30 814 5264-0 | Fax: +49 30 814 5264-101 | www.pi-berlin.com
VAT No.: DE252416715 | Swift-BIC: DRES DE FF 100 | IBAN: DE49 1008 0000 0943 3600 00
Bank account: Commerzbank AG | BLZ 100 80 000 | Account: 094 33 60 000



Kunde:	AKE Projekt UG Herr Eric Kalke Zu den Linden 29 17192 Waren (Müritz)
Laboradresse:	Photovoltaik-Institut Berlin AG Wrangelstraße 100 Gebäude 43 – Labor D-10997 Berlin
Angebots-Nr.:	20161160 V.2
Auftrags-Nr.:	201600680
Auftragsdatum:	10/04/2016
Lieferdatum:	10/08/2016
Projektingenieur:	Dipl.-Ing. (FH) Peggy Wolfram


 PI Photovoltaik-Institut Berlin AG
 Wrangelstr. 100
 D-10997 Berlin
 Tel.: +49 (0) 30 814 52 64-0 · Fax: -101
 www.pi-berlin.com

Bearbeiter: Dipl.-Ing.(FH) Peggy Wolfram
 Projektleiterin

Bericht Version	Datum	Kommentar
201600680Sa_V1	14.04.2016	Erstversion für den Kunden
201600680Sa_V2	10.08.2016	Änderungen : - Hinzufügen von Kapitel 2.1 - Änderungen im Text der Kapitel 6.2 und 6.3

Dieser Bericht ist nur mit Unterschrift gültig.

Die Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie Weitergabe des Berichts an Dritte ist nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig und bedarf einer schriftlichen Zustimmung der PI Berlin AG.



Inhalt

Haftungsausschluss	4
1 Einleitung	4
2 Zusammenfassung	5
2.1 Maßnahmen zur Reduzierung der Blendwirkung	5
3 Standortbeschreibung	6
3.1 Lage des Kraftwerkes	6
3.2 Kurzbeschreibung des Kraftwerkes	6
4 Allgemeine Hinweise	7
5 Vorgehensweise	7
6 Berechnungen	8
6.1 Standort Cammin	8
6.2 Betrachtung der Landstraße (West, Nord-Westlich)	9
6.3 Betrachtung der Bahntrasse	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Auszug aus Abb. 7; gelbe Markierung für Sichtschutz	5
Abbildung 2 Übersicht PVA Cammin und Anliegende Verkehrsinfrastruktur; Quelle: GoogleEarth	6
Abbildung 3 Sonnenbahndiagramm für den Standort Cammin (wahre Ortszeit - WOZ)	8
Abbildung 4 Reflexionsdiagramm für die geplante Modulausrichtung in Cammin (wahre Ortszeit - WOZ)	8
Abbildung 5 Mögliche Blendung auf die Landstraße, Quelle Hintergrundbild: GoogleEarth	9
Abbildung 6 Reflexionsdiagramm mit Schnittpunkt der Landstraße (WOZ)	10
Abbildung 7 Mögliche Blendung der Bahntrasse; Quelle Hintergrundbild: GoogleEarth	11
Abbildung 8 Reflexionsdiagramm mit Schnittpunkt der Bahntrasse (WOZ)	12



Haftungsausschluss

Copyright © 2015 – PI Berlin AG. Die Inhalte dieses Dokuments unterliegen dem Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Insbesondere ist jedwede Weitergabe an Dritte sowie jede Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verarbeitung in elektronischen Medien untersagt. Wir weisen darauf hin, dass die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte an Dritte nach dem Urheberrechtsgesetz strafbar sein kann. Mit der Übermittlung der Informationen ist keinerlei Lizenz zur Nutzung verbunden. Die enthaltenen Inhalte werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sofern nicht anderweitig vereinbart, übernimmt die PI Berlin AG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

1 Einleitung

Ziel dieses Gutachtens ist die Bewertung möglicher Blendsituationen, welche durch die geplante PV-Anlage in Cammin in Bezug auf die benachbarte Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard und der nördlich verlaufenden Landstraße von Blankensee bis Godenswege entstehen kann.

Dieses Gutachten beruht auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Daten des Solarkraftwerks und getroffener Annahmen, falls Informationslücken vorlagen. Alle zur Begutachtung berücksichtigten Aspekte werden dokumentiert und beschrieben.

Die folgenden Unterlagen sind durch den Auftraggeber via E-Mail zur Verfügung gestellt worden:

- 04 - ANLAGE 2 - 2015-12-17 Vorhabenbeschreibung Cammin (Pdf)
- 2015.05.20 - Übersichtsplan_2 (Pdf)
- 05 - 2015.12.17 - B-Plan VORENTWURF 1_2000_3 (Pdf)
- 151002_Bestandsplan_V1 (dwg)
- Entwurf Cammin 12.04.2016 (dwg)

Für die Beurteilung der Blendwirkung wird in dem vorliegenden Bericht eine PV-Anlage mit einer Ausrichtung untersucht.

2 Zusammenfassung

Bei nahezu allen betrachteten Fahrbewegungen der Bahn sowie dem Straßenverkehr kann es zu Lichtreflexen durch die PV-Anlage kommen, die von Fahrzeugführern wahrgenommen werden. Diese treten ausschließlich während eines kleinen Zeitfensters bei Sonnenaufgang auf der Landstraße und bei Sonnenuntergang auf der Bahntrasse auf. Des Weiteren ist die Reflexion immer mit einer direkten Sonnenstrahlung aus einem ähnlichen Raumwinkel gekoppelt. Dies führt dazu, dass die Lichtsituation durch die Module nicht verschärft wird. Mit zunehmender Entfernung zur PV-Anlage nimmt die Blendwirkung ab, was auf der Landstraße zusätzlich durch Baumreihen abgemindert wird. Die Wirkung auf den Bahnverkehr bewegt sich je nach Geschwindigkeit im Bereich von wenigen Sekunden.

Ziel der Photovoltaik-Industrie ist es möglichst viel Sonnenlicht durch das Modul zu absorbieren. Aus diesem Grund weisen Module ein ohnehin geringes Reflexionsvermögen als andere Gläser auf. Dennoch tritt bei einem besonders flachen Eintrittswinkel eine Totalreflexion auf. Aufgrund der ständigen Sonnenbewegung kommt es zu dieser Art von Reflexion jedoch nur zu einem sehr kurzen, wenige Sekunden bis Minuten dauernden Moment.

2.1 Maßnahmen zur Reduzierung der Blendwirkung

Um eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr gänzlich auszuschließen, empfehlen wir im Bereich der möglichen Blendung einen Sichtschutz, z.B. in Form einer Hecke oder Zaun inkl. Sichtschutz, zu installieren. Siehe folgende Abbildung.

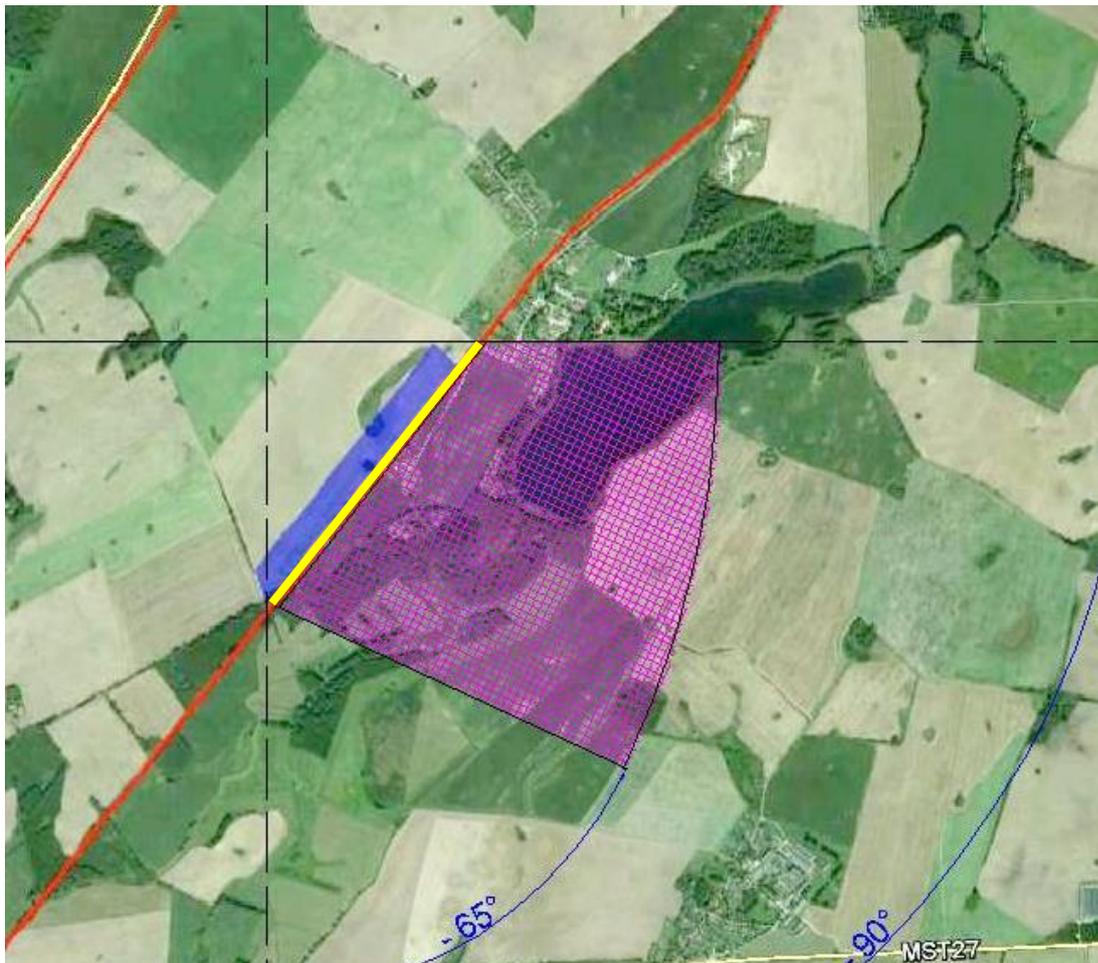


Abbildung 1 Auszug aus Abb. 7; gelbe Markierung für Sichtschutz

Bei der Untersuchung in diesem Bericht sind wir von einer Betrachtungshöhe von bis zu 10 m ausgegangen (variiert je nach Höhenunterschied der Bahntrasse zur PV-Anlage). Bei z.B. niedrigeren Höhen des Bahnführers, ca. 3 m, beläuft sich die Blendzeit hier auf 17:50 Uhr – 18:00 Uhr. Generell ist die Einstrahlung der Sonne in diesen Abendstunden eher gering und ein einfacher Sichtschutz (z.B. Gewebesichtschutz) ist ausreichend um eine Blendung auszuschließen.

3 Standortbeschreibung

3.1 Lage des Kraftwerkes

Der geplante Anlagenstandort befindet sich in westlich der Ortschaft Cammin (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) -53,432 Nördliche Breite; 13,289 Östliche Länge. Die geografische Höhe beträgt ca 75 m.

3.2 Kurzbeschreibung des Kraftwerkes

Die PV-Freiflächenanlage wird mit einem Neigungswinkel von 15° gegen Süden (Azimut = 0°) ausgerichtet. Das vorgesehene Gestell fasst drei vertikal übereinander installierte Module. Die Moduloberkante der oberen Modulreihe beträgt ca. 2,11 m.

Die Anlage besteht aus 1 Anlagenteil. Süd-Östlich verläuft in einem Abstand von ca 20 Metern zur Baugrenze die Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard. Nord-Westlich sowie Westlich verläuft die Landstraße zwischen Blankensee und Godenswege.



Abbildung 2 Übersicht PVA Cammin und Anliegende Verkehrsinfrastruktur; Quelle: GoogleEarth

4 Allgemeine Hinweise

Alle in diesem Blendgutachten genannten Uhrzeiten beziehen sich auf die Wahre Ortszeit (WOZ). Diese unterscheidet sich für Cammin um etwa -7 Minuten von der Mitteleuropäischen Zeit, die Sommerzeit bleibt unberücksichtigt. Richtungsangaben erfolgen in Grad. Hierbei sind die Haupthimmelsrichtungen folgenden Werten zugeordnet:

- Nord $\pm 180^\circ$
- Ost -90°
- Süd 0°
- West $+90^\circ$

Der horizontale Wert wird als Azimutwinkel bezeichnet. Der Höhenwinkel wird ebenfalls in Grad angegeben. Ein Winkel von 0° beschreibt die Horizontale, mit 90° ist eine senkrecht nach oben gerichtete Gerade erreicht.

Als Blendung wird hier eine der Verkehrsbewegung zugewandte Einstrahlung bezeichnet, die einen Winkel von 90° nicht überschreitet. Die, durch eine Blendung verursachte, Beeinträchtigung ist dabei abhängig von der Blickrichtung sowie der Umgebungssituation. Ein entscheidender Faktor ist hierbei der Helligkeitsunterschied zwischen Umgebung und Blendquelle. Bei bereits vorhandener Blendwirkung durch die Sonne führt eine zusätzliche Blendung durch Reflexionen zu einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung, da das Auge bereits an die Sichtverhältnisse adaptiert ist. Bei großen Helligkeitsunterschieden oder einer sehr konzentrierten Blendquelle kann es jedoch zu einer vorübergehenden Sehbeeinträchtigung kommen.

5 Vorgehensweise

Um die mit den Solarmodulen verbundene Reflexion zu beurteilen, wird hier eine geometrische Betrachtung des Strahlenverlaufs durchgeführt. Dabei werden nur die direkte Sonnenstrahlung und deren Reflexion betrachtet. Weitere optische Eigenschaften wie die Spiegelung des Himmels oder von Wolken auf der Moduloberfläche werden aufgrund ihrer geringen Störwirkung als unproblematisch gegenüber einer Spiegelung der Sonne beurteilt.

Da der Sonnenstand je nach Standort, Uhr- und Jahreszeit unterschiedlich ist, wird zunächst ein Sonnenbahndiagramm für den Standort Cammin ermittelt. Hieraus lässt sich für einzeln definierte Tage der Sonnenverlauf am Himmel beschreiben. Die eingezeichneten Bahnen gelten jeweils nur für einen bestimmten Tag des Monats. Lediglich die beiden Kurven für den 21. Dezember und den 21. Juni bilden Wendepunkte. Alle möglichen Sonnenbahnen verlaufen innerhalb dieser beiden Kurven.

Ausgehend von den jeweiligen Sonnenständen wird der durch eine reflektierende Oberfläche gespiegelte Verlauf der Reflexion in einem Reflexionsdiagramm dargestellt. Hier ist zu erkennen in welche Richtung und welchem Höhenwinkel eine direkte Reflexion erfolgt. Alle relevanten Raumpunkte werden dahin gehend geprüft, ob und wann sie sich innerhalb dieser Reflexionsbahnen befinden.

6 Berechnungen

6.1 Standort Cammin

Der Sonnenverlauf für den Standort der PV-Anlage Cammin ist im folgenden Diagramm für ein Jahr exemplarisch für einzelne Tage eingetragen.

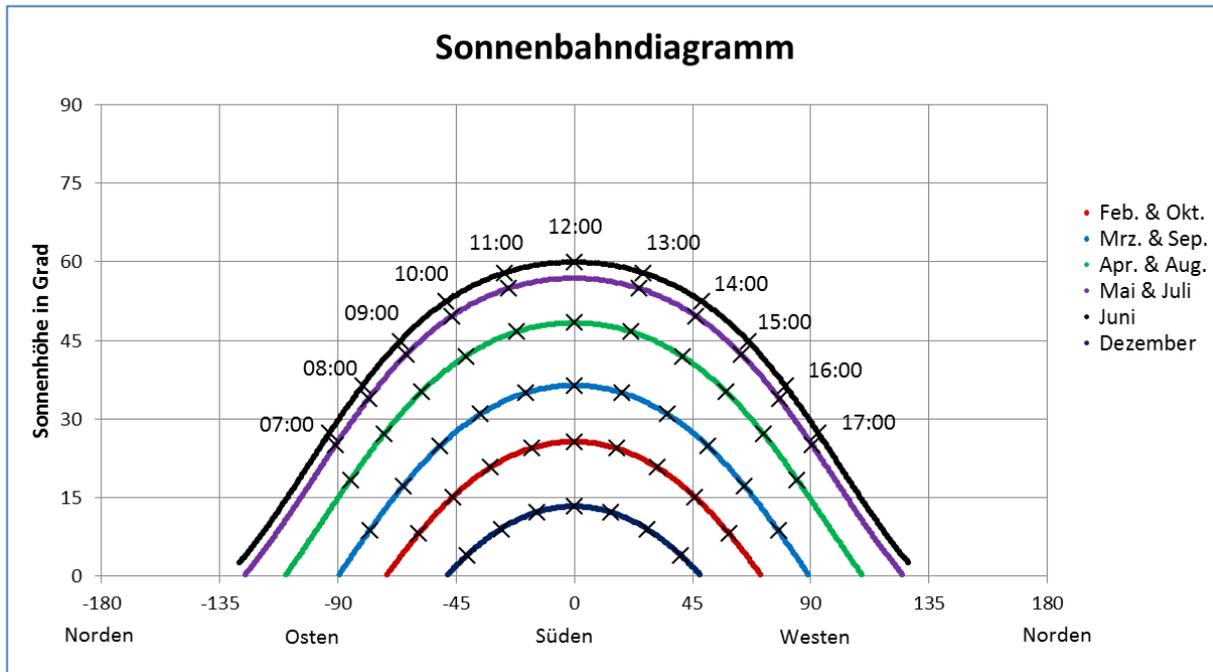


Abbildung 3 Sonnenbahndiagramm für den Standort Cammin (wahre Ortszeit - WOZ)

Die Wirkung der Module in der geplanten Ausrichtung wird im folgenden Diagramm dargestellt. Die direkte Sonnenstrahlung wird in idealisierter Weise in die entsprechenden Azimut- und Höhenwinkel abgestrahlt.

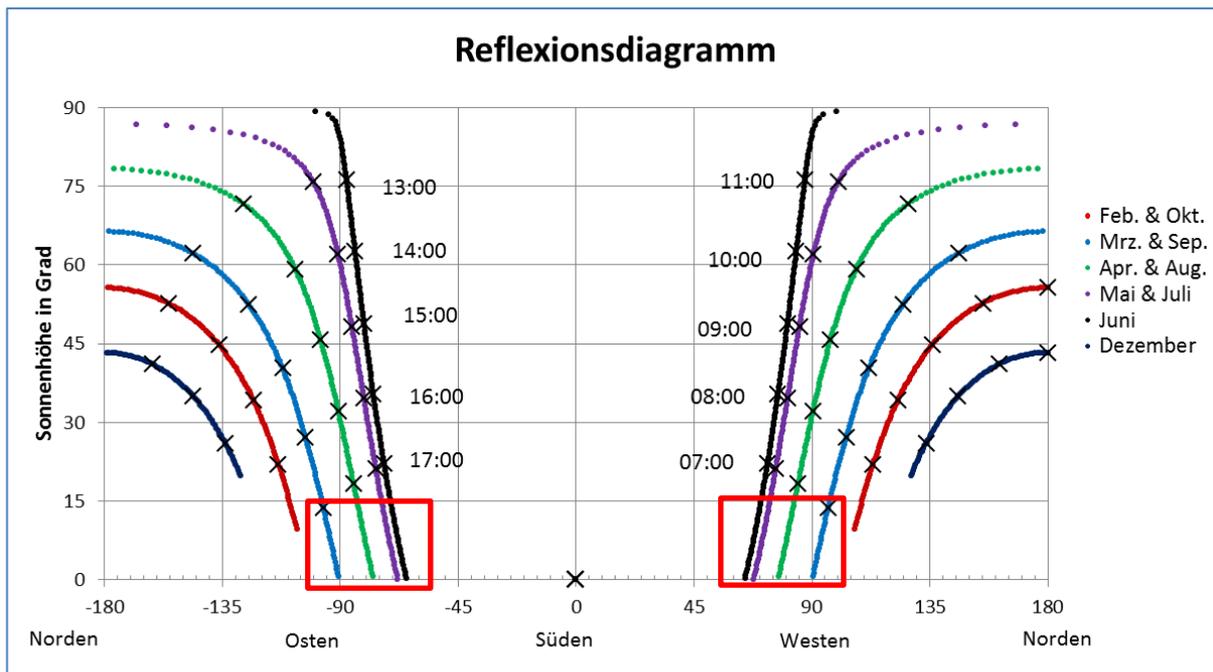


Abbildung 4 Reflexionsdiagramm für die geplante Modulausrichtung in Cammin (wahre Ortszeit - WOZ)

Das Reflexionsdiagramm zeigt dass in einem Winkel von -65° Ost bis $+65^\circ$ West keine Reflexion zu erwarten ist. Relevante Reflexionen liegen zwischen -90° bis -65° im Osten und 90° bis 65° im Westen.

6.2 Betrachtung der Landstraße (West, Nord-Westlich)

Der Verlauf Landstraße wird bis zu einer Sichthöhe von 5 m betrachtet. Folgende Abbildung zeigt die mögliche Blendwirkung welche sich aus dem zuvor aufgezeigten Reflexionsdiagramm ergibt.

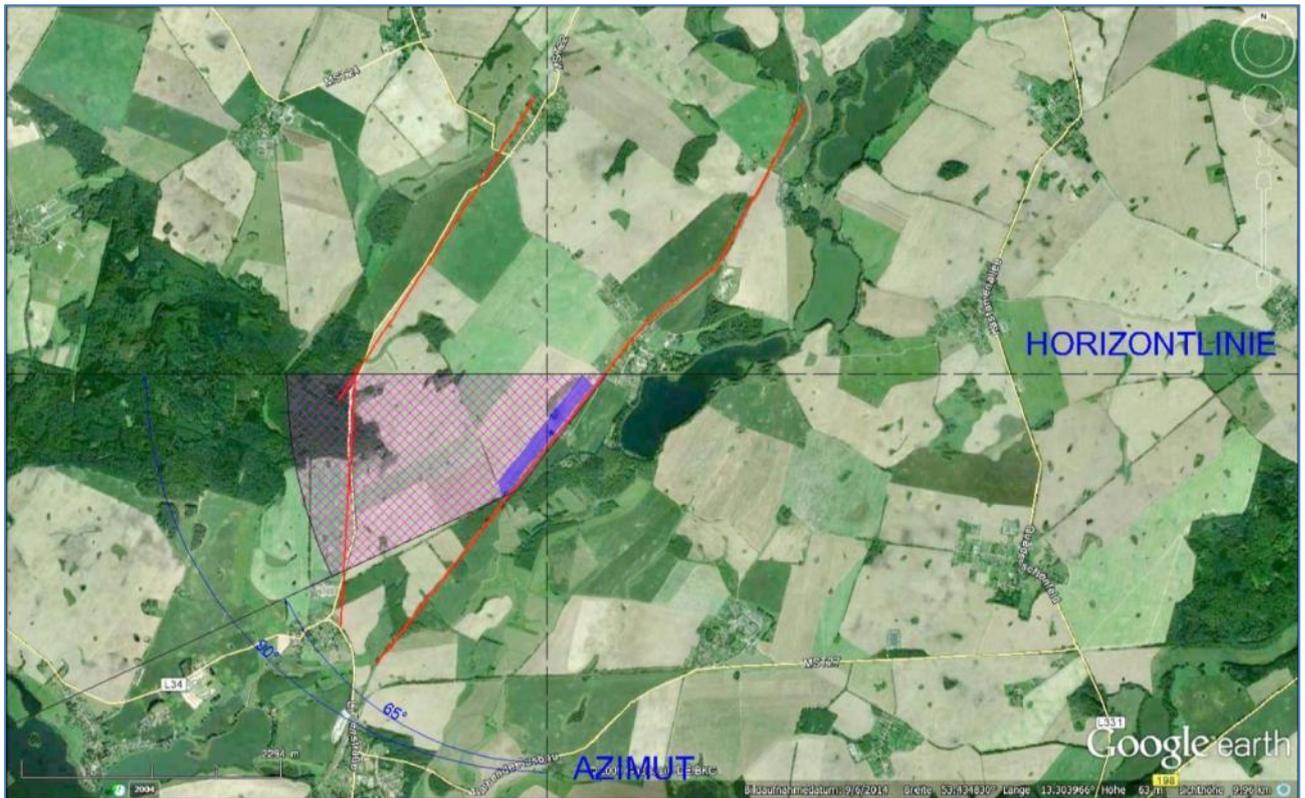


Abbildung 5 Mögliche Blendung auf die Landstraße, Quelle Hintergrundbild: GoogleEarth

Der zu betrachtende Straßenabschnitt verläuft aus südlicher Richtung kommend in nördliche Richtung mit einer Abweichung zum Azimut von ca 0° . Im Diagramm ist in den Morgenstunden ein Schnittpunkt der Straßenführung mit den Reflexionen der PV Module zu erkennen. In diesen Situationen wird das direkte Sonnenlicht in Richtung der Landesstraße reflektiert. Aus dem folgenden Reflexionsdiagramm ist zu sehen dass eine tatsächliche Blendung lediglich im März und September zwischen ca. 06:15Uhr - 6:30Uhr zu erwarten ist. Die Intensität der Sonnenstrahlung sowie der daraus resultierenden Reflexion zu dieser Uhrzeit sind sehr gering.

Aus Süden kommend:

Der Einfallswinkel erfolgt in jedem Fall mit einem Winkel leicht unter 90° bzw. genau 90° . Die Sicht auf die Straße wird in diesem Fall nicht eingeschränkt. Der Effekt eines seitlichen Lichteinfalls kann im längsten Fall jedoch während der gesamten Vorbeifahrt auftreten. Ein weiterer möglicher Effekt kann dadurch auftreten, dass es bei den einzelnen Reihen zu kurzen Lichtimpulsen kommt und durch die Geschwindigkeit ein Flackern entsteht. Das Zeitfenster für diese Effekte ist jedoch sehr kurz und beträgt nur wenige Minuten je Tag.

Aus Norden kommend:

In südliche Richtung kommt es bei einer Reflexion auf die Straße immer zu einem spitzen Einfallswinkel. Hier kann eine Blendung nicht ausgeschlossen werden. Die Blendwirkung ist jedoch als gering einzuschätzen, da diese ausschließlich bei tiefstehender Sonne auftritt. Der Azimut der Sonne befindet sich dabei immer in einem ähnlichen Winkel wie die Reflexion. Somit ist das Auge bereits an die entsprechenden Lichtverhältnisse angepasst und eine weitere Beeinträchtigung der Sicht wird als gering eingeschätzt. Da das Reflexionsvermögen der Module möglichst klein gehalten wird, ist die Helligkeit der Reflexionen deutlich geringer als die der Sonne. Der vor allem in den Wintermonaten sehr spitze Blendwinkel tritt erst kurz vor der Anlage auf, da der vertikale Reflexionswinkel schon zu Beginn sehr steil ist.

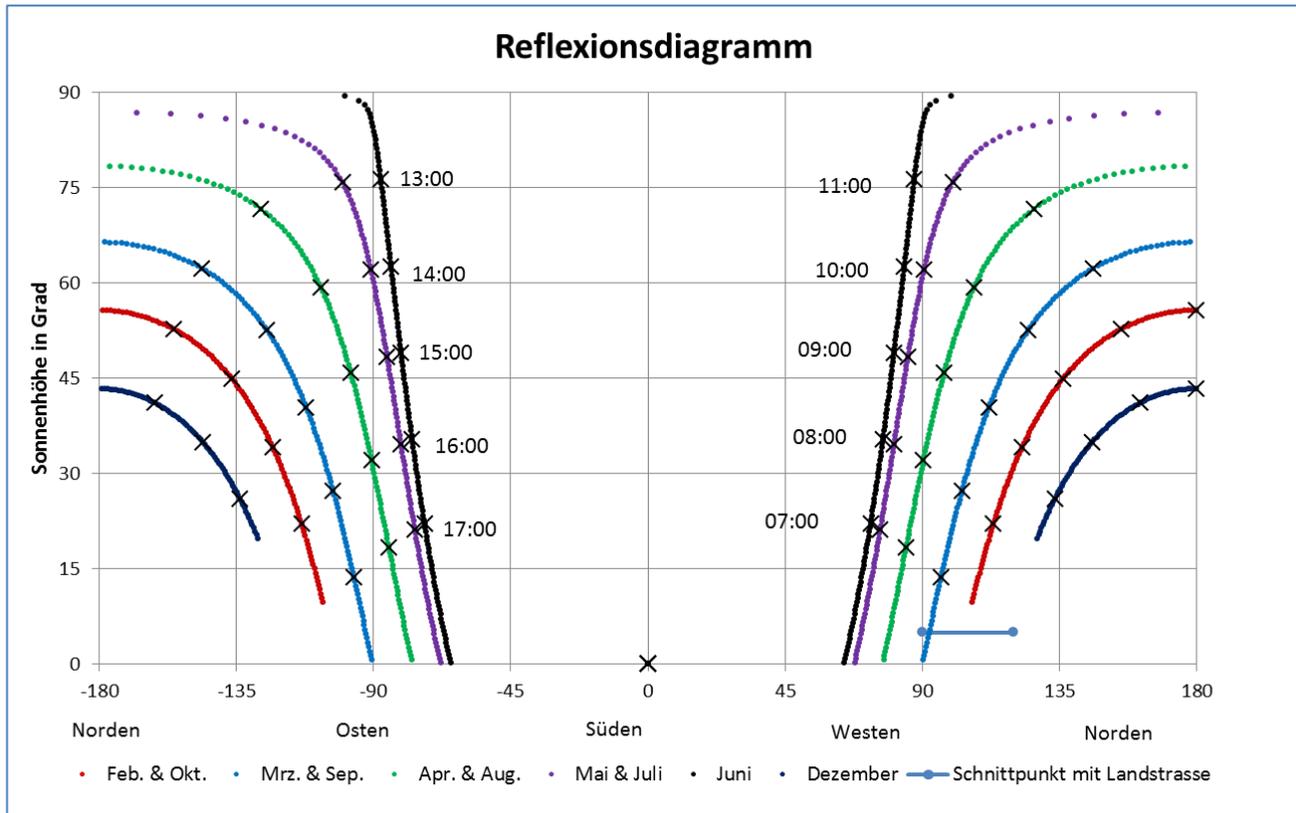


Abbildung 6 Reflexionsdiagramm mit Schnittpunkt der Landstraße (WOZ)

6.3 Betrachtung der Bahntrasse

Der Verlauf Bahntrasse wird bis zu einer Sichthöhe von 10 m betrachtet. Folgende Abbildung zeigt die mögliche Blendwirkung welche sich aus dem zuvor aufgezeigten Reflexionsdiagramm ergibt.

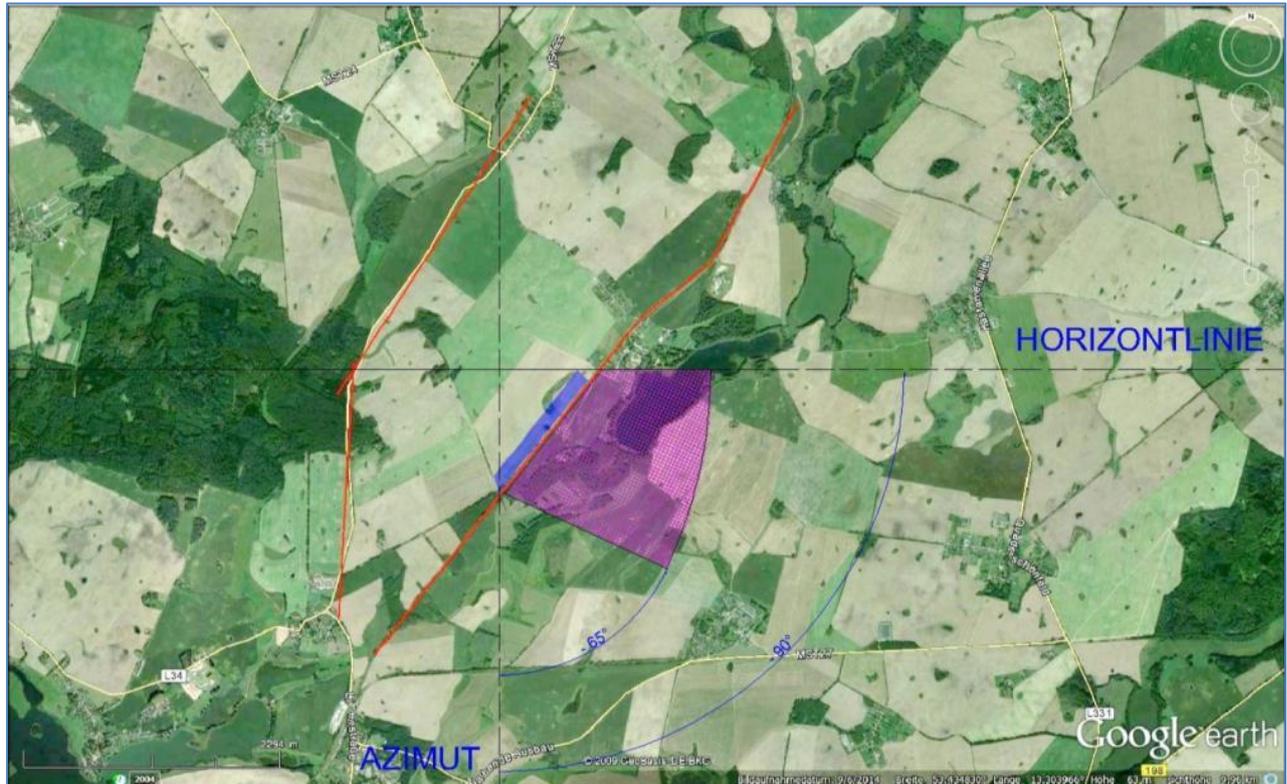


Abbildung 7 Mögliche Blendung der Bahntrasse; Quelle Hintergrundbild: GoogleEarth

Der zu betrachtende Bahnabschnitt verläuft aus süd-westlicher Richtung kommend in nord-östliche Richtung. Im Diagramm ist in den Abendstunden ein Schnittpunkt der Trassenführung mit den Reflexionen der PV Module zu erkennen. In diesen Situationen wird das direkte Sonnenlicht in Richtung der Bahntrasse reflektiert. Aus dem nachfolgenden Reflexionsdiagramm ist zu erkennen dass es lediglich in den Monaten März und September zwischen ca. 17:10 Uhr – 17:20 Uhr zu einer direkten Blendwirkung kommen kann. Die Intensität der Sonnenstrahlung sowie der daraus resultierenden Reflexion zu dieser Uhrzeit sind sehr gering.

Aus Süden kommend:

Hier gilt dasselbe wie für die Landstraße im Westen: Der Einfallswinkel erfolgt in jedem Fall mit einem Winkel leicht unter 90° bzw. genau 90° . Die Sicht auf die Bahntrasse wird in diesem Fall nicht eingeschränkt. Der Effekt eines seitlichen Lichteinfalls kann im längsten Fall jedoch während der gesamten Vorbeifahrt auftreten. Ein weiterer möglicher Effekt kann dadurch auftreten, dass es bei den einzelnen Reihen zu kurzen Lichtimpulsen kommt und durch die Geschwindigkeit ein Flackern entsteht. Das Zeitfenster für diese Effekte ist jedoch sehr kurz und beträgt nur wenige Sekunden.

Aus Norden kommend:

Auch hier ist mit ähnlichem Effekt wie auf der Landstraße zu rechnen: In südliche Richtung kommt es bei einer Reflexion auf die Bahntrasse immer zu einem spitzen Einfallswinkel. Hier kann eine Blendung nicht ausgeschlossen werden. Die Blendwirkung ist jedoch als gering einzuschätzen, da diese ausschließlich bei tiefstehender Sonne auftritt. Der Azimut der Sonne befindet sich dabei immer in einem ähnlichen Winkel wie die Reflexion. Somit ist das Auge bereits an die entsprechenden Lichtverhältnisse angepasst und eine

weitere Beeinträchtigung der Sicht wird als gering eingeschätzt. Da das Reflexionsvermögen der Module möglichst klein gehalten wird, ist die Helligkeit der Reflexionen deutlich geringer als die der Sonne. Der vor allem in den Wintermonaten sehr spitze Blendwinkel tritt erst kurz vor der Anlage auf, da der vertikale Reflexionswinkel schon zu Beginn sehr steil ist.

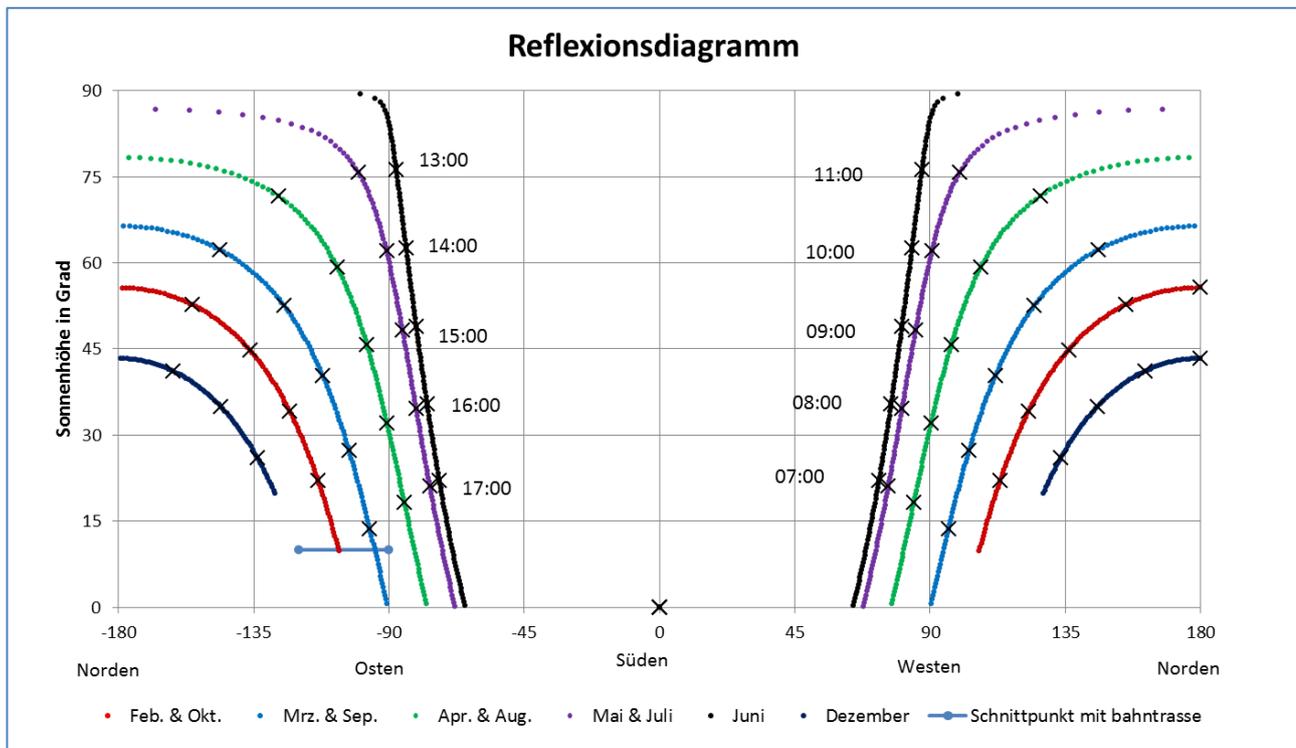


Abbildung 8 Reflexionsdiagramm mit Schnittpunkt der Bahntrasse (WOZ)



Kabelschutzanweisung



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Kabelschutzanweisung

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit em dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

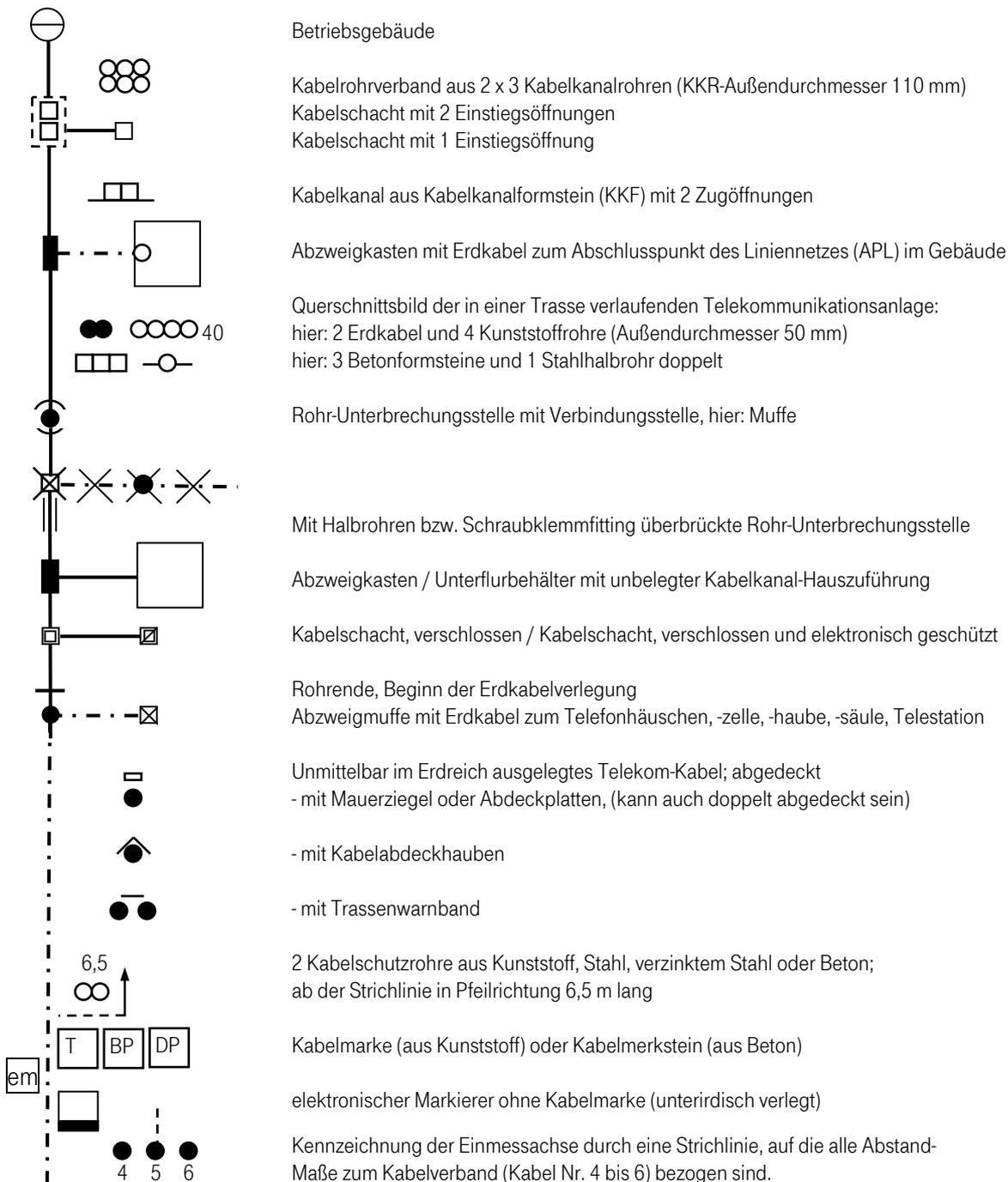
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

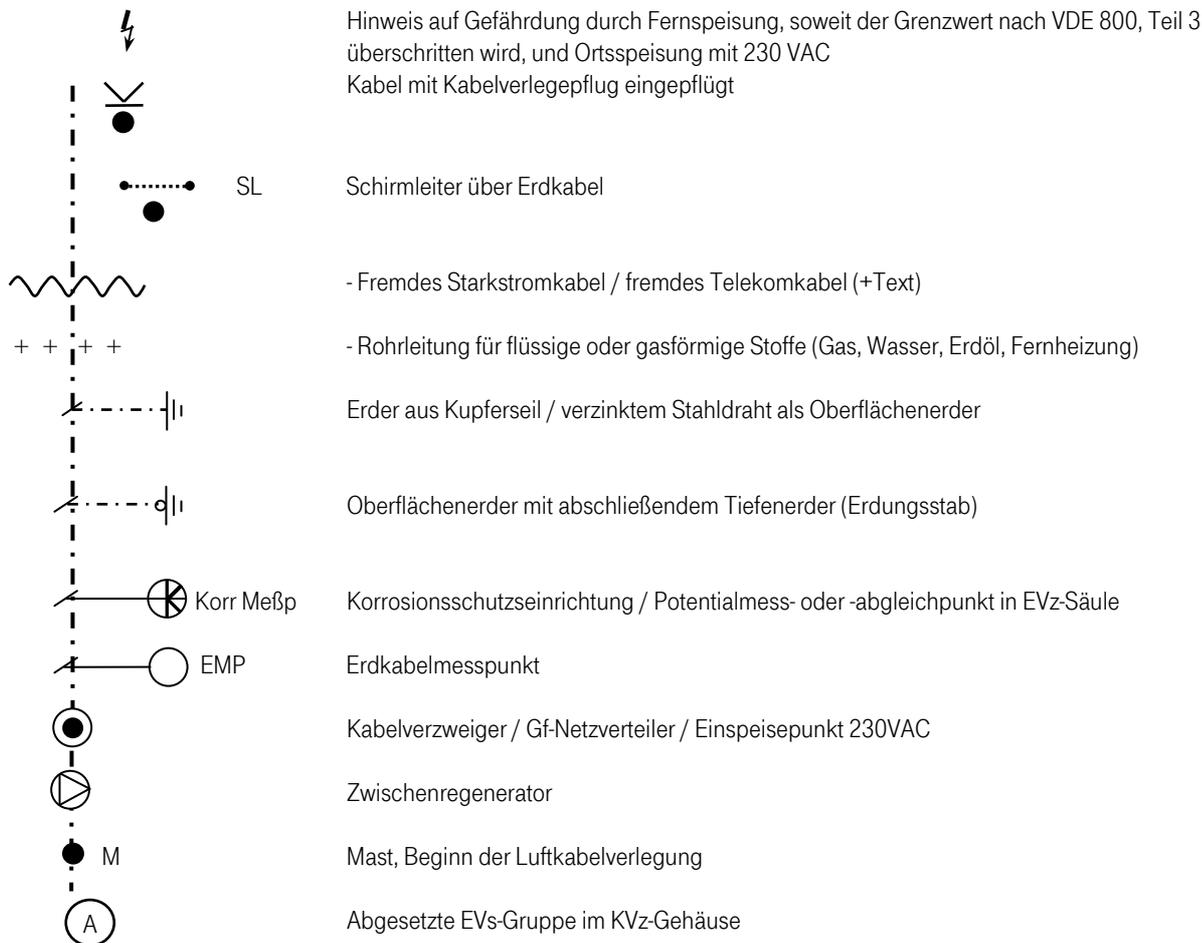
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

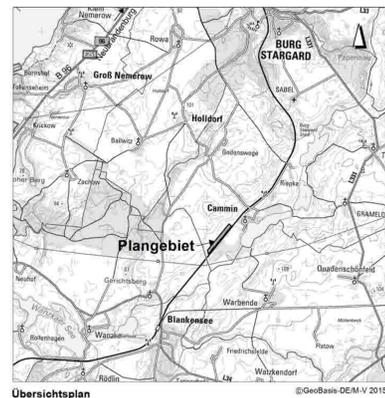
Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

SATZUNG DER STADT BURG STARGARD

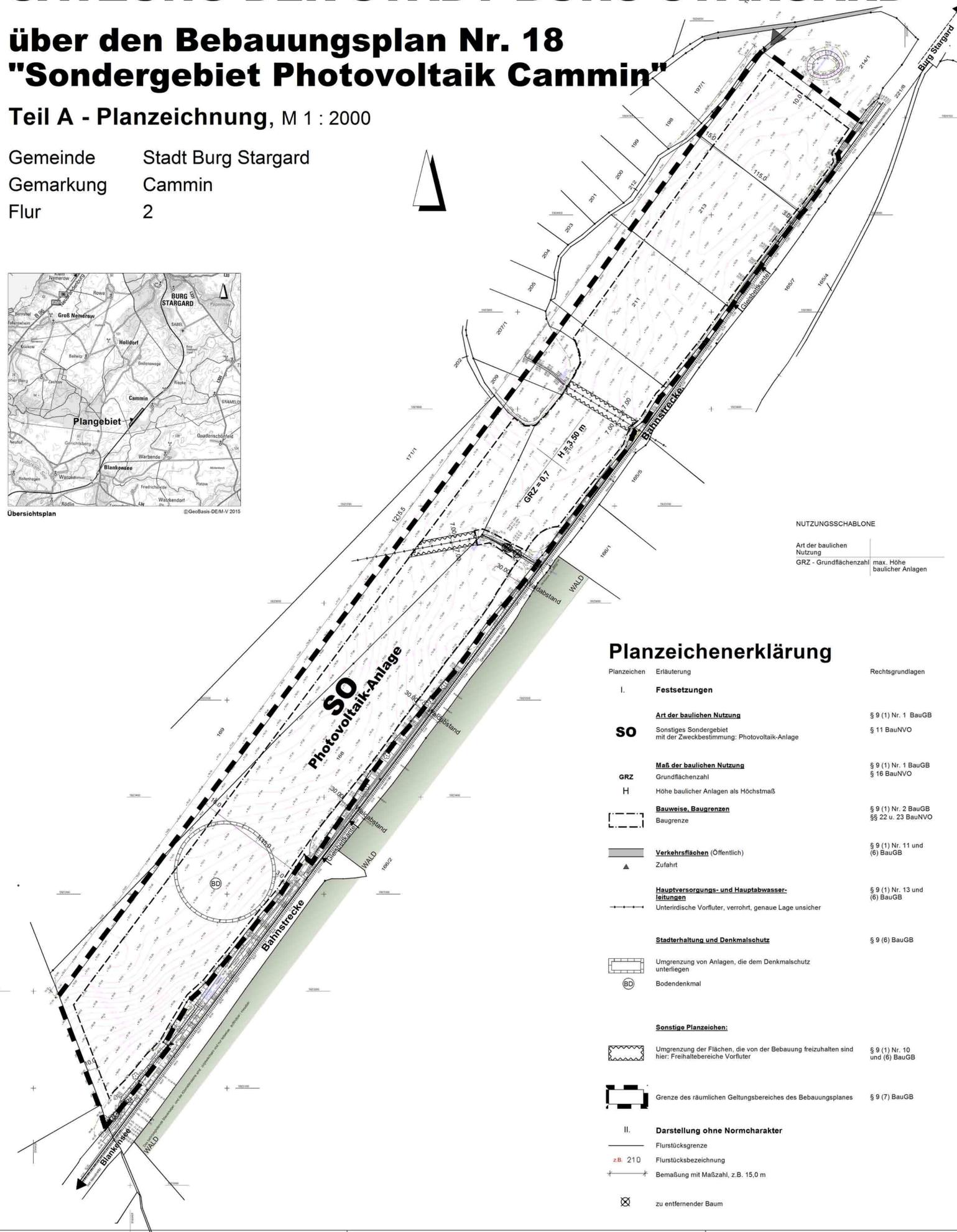
über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Stadt Burg Stargard
Gemarkung Cammin
Flur 2



Übersichtsplan © GeoBasis-DEM-V 2015



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
SO	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
H	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
Bauweise, Baugrenzen	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
Verkehrsfächen (Öffentlich)	Zufahrt	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	Unterirdische Vorfluter, verrohrt, genaue Lage unsicher	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
Stadterhaltung und Denkmalschutz	Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (6) BauGB
Bodendenkmal	Bodendenkmal	
Sonstige Planzeichen:	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Freihaltebereiche Vorfluter	§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Bemaßung mit Maßzahl, z.B. 15,0 m	
	zu entfernender Baum	

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	max. Höhe baulicher Anlagen
GRZ - Grundflächenzahl	

Teil B - Textl. Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

1.1 Baugebiet
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage

1.2 Art der Nutzung im SO
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)

Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB
Die Photovoltaiktrifflächanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgebau nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2047. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
 - Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.
Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

2.2 Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module übersteht wird.
 - Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO**
Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Um eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr gänzlich auszuschließen, ist über den gesamten Geltungsbereich entlang der Bahnstrecke innerhalb des Plangebietes ein Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 2 m zu errichten.
 - Niederschlagswasserableitung**
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB**
Lärmverursachende technische Anlagen, wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren sind im B-Plangebiet so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen in der Nachbarschaft kommen kann.
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB**
Die Flächen beidseitig der vorhandenen Vorflutleitungen sind in einer Breite von 7,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung der Flächen ist nur zulässig, wenn die Rohleitungen vor dem Aufbau der PV-Anlage erneuert wurden.
- NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB
 - Der zu erwartende Eingriff in Höhe von 23.622,195 FAQ wird innerhalb des Geltungsbereiches mit der Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland kompensiert.
 - Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleinsäuger bis zu 20 cm über dem Boden durchlässig zu gestalten.

TEXTLICHE HINWEISE

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
1- Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes – Baum-Ersatzpflanzungen
Die Rodung von drei Einzelbäumen wird mit der Neupflanzung von 6 heimischen Laubbäumen der Qualität SU16/18, 3x verpflanz mit Ballen innerhalb des Gemeindegebietes kompensiert. Die Pflanzstandorte sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzustimmen.

2- Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes - Magerrasenentwicklung
Die Restkompensation des zu erwartenden Eingriffs in Höhe von 40.000 FAQ erfolgt außerhalb des Plangebietes in der ehemaligen Kiesgrube Stepenweg (Neubrandenburg) durch Magerrasenentwicklung.

3- Vorsorglicher Artenschutz
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der in der Fläche potenziell brütenden Vögel (Feldlerche) nicht zwischen dem 20.03. und 31.07. eines Jahres oder die Fläche wird ab März so bewirtschaftet (Offenhalten durch Grubbern), dass während oder unmittelbar vor Durchführung der Bauarbeiten keine Ansiedlung von Vögeln erfolgt.
Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines insbesondere für Insekten, Wiesentrüter und jugendliche Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotope. Hierzu sind die Hinweise von GATZ 2011 bez. der Pflege der Modulzwischenflächen zu berücksichtigen: Erstmals nicht vor dem 1. Juli, kein Dünger- und Pestizideinsatz, maximal dreimalige Mahd pro Jahr, Selbstgrünung und Einsaat, keine Bodenbearbeitung.
Die Sicherung der oben beschriebenen Maßnahmen 1-3 wird durch städtebaulichen Vertrag geregelt.

Altlastenproblematik
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekanntes Bodenbelastungen, wie
- auffälliger Geruch,
- anomale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alle Ablagerungen u.a.
angemerkt, hat der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Bodendenkmale
Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Begung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Begung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

PLANGRUNDLAGE
Vermessung und Übernahme von ALKIS-Daten vom Oktober 2015 durch:
Ingenieur- und Vermessungsbüro R. Werner
Feldstraße 3 - 17033 Neubrandenburg
Bezugssystem: S42/BS3
Höhensystem: DHH-N 92

Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin"

Präambel:
Aufgrund
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen und,
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Burg Stargard über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" für das Gebiet Gemarkung Cammin, Flur 2 Flurstücke Nr. 168, 169, 209, 207/1, 210, 211, 213 und 214/1, (Teilflächen)
bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.10.2016. Der Beschluss wurde am 24.10.2015 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) beteiligt worden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am ..29.03.2016..... durchgeführt worden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..17.03.2016.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
6	Die Stadtvertretung hat am 18.05.2016... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..27.05.2016..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..27.06.2016..... bis zum ..27.07.2016..... während der Dienststunden in der Stadt Burg Stargard, Bau- und Ordnungsamt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und • dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. am ..18.06.2016..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
8	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Neubrandenburg, den	Leiter des Katasteramtes
9	Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurden am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
11	Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom erteilt.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
12	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit amausgefertigt.	Burg Stargard, den	Bürgermeister
13	Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist am rechtskräftig geworden.	Burg Stargard, den	Bürgermeister

Stadt Burg Stargard Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18

"Sondergebiet Photovoltaik Cammin"

STADT BURG STARGARD

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK CAMMIN“

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

03.08.2016

Inhalt

1.	Einleitung und Grundlagen	3
1.1.	Anlass und Aufgabe	3
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	3
1.3.	Technische Beschreibung des Vorhabens	4
2.	Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	5
2.1.	Einleitung	5
2.2.	Raumordnung und Landesplanung.....	5
2.3.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenb. Seenplatte 2011	6
2.4.	Schutzgebiete	8
3.	Standortmerkmale und Schutzgüter	8
3.1.	Mensch und Nutzungen	8
3.2.	Wasser	9
3.3.	Geologie und Boden.....	10
3.4.	Klima und Luft	11
3.5.	Landschaftsbild	12
3.6.	Lebensräume und Flora	16
3.7.	Fauna.....	20
3.8.	Biologische Vielfalt	21
3.9.	Kulturgüter	21
3.10.	Sonstige Sachgüter.....	21
4.	Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	22
4.1.	Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	22
4.2.	Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	22
4.2.1.	<i>Erschließung</i>	22
4.2.2.	<i>Baubedingte Wirkungen</i>	22
4.2.3.	<i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen</i>	22
4.2.4.	<i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	23
4.3.	Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	23
5.	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	24
5.1.	Bedarfsermittlung	24
5.2.	Eingriffskompensation.....	26
6.	Eingriffsbilanz	28
7.	Hinweise auf Schwierigkeiten	28
8.	Empfehlung für naturschutzrechtliche, textliche Festsetzungen	29
9.	Zusammenfassung.....	29

10. Quellenangabe.....	30
11. Anlage.....	31

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Südöstlich der Bahnstrecke Blankensee – Burg Stargard beabsichtigt die Stadt Burg Stargard, innerhalb eines Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 (Größe ca. 15 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,7 festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Burg Stargard, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, südlich von Cammin.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südöstlich der Bahnstrecke Blankensee - Burg-Stargard. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 168, 169, 209, 207/1, 210, 211, 213 und 214/1 der Gemarkung Cammin, der Flur 2 und hat eine Größe von insgesamt ca. 15 ha.

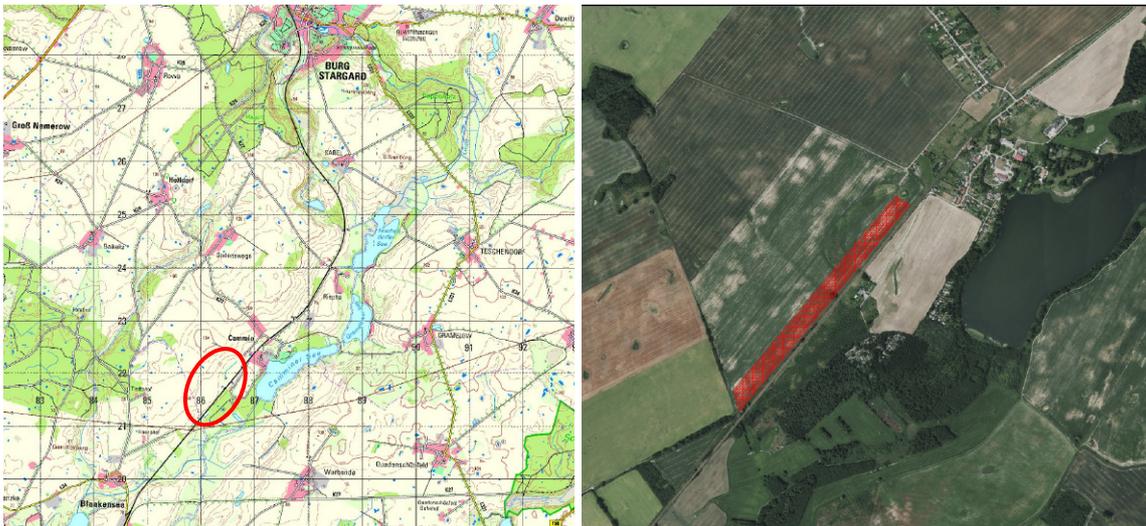


Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; links Auszug aus der Topografischen Karte, rechts Luftbild. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2016.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

2.2. Raumordnung und Landesplanung

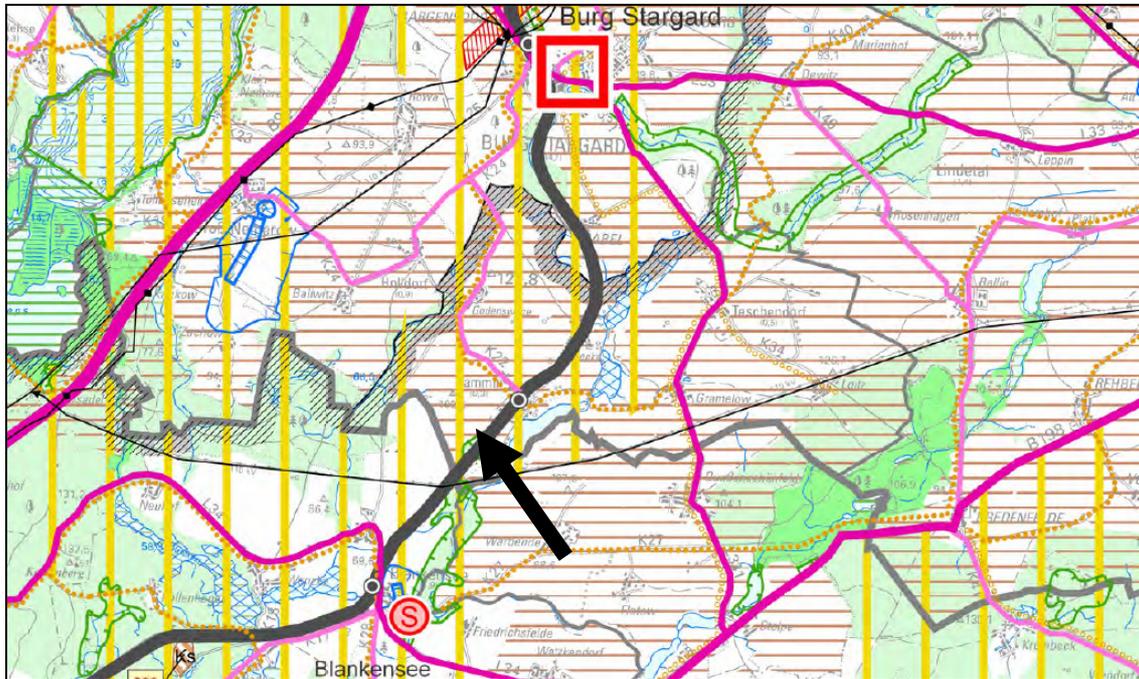


Abbildung 3: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011, Pfeil=Lage des geplanten Vorhaben.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.3 (1) und (4) des RREP MS 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beizumessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu berücksichtigen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG § 32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft ist. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahntrasse erfüllt.

Die Vorrangfläche für Natur und Landschaft unter der Maßgabe als Vorbehaltsfläche für von Kompensation und Entwicklung, steht im Einklang mit den Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes MS 2011, allerdings ist ihre Darstellung anhand der örtlich vorzufindenden Standortgegebenheiten nicht nachvollziehbar. Nähere Erläuterungen dazu befinden sich im Kapitel 2.3.

2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenb. Seenplatte 2011

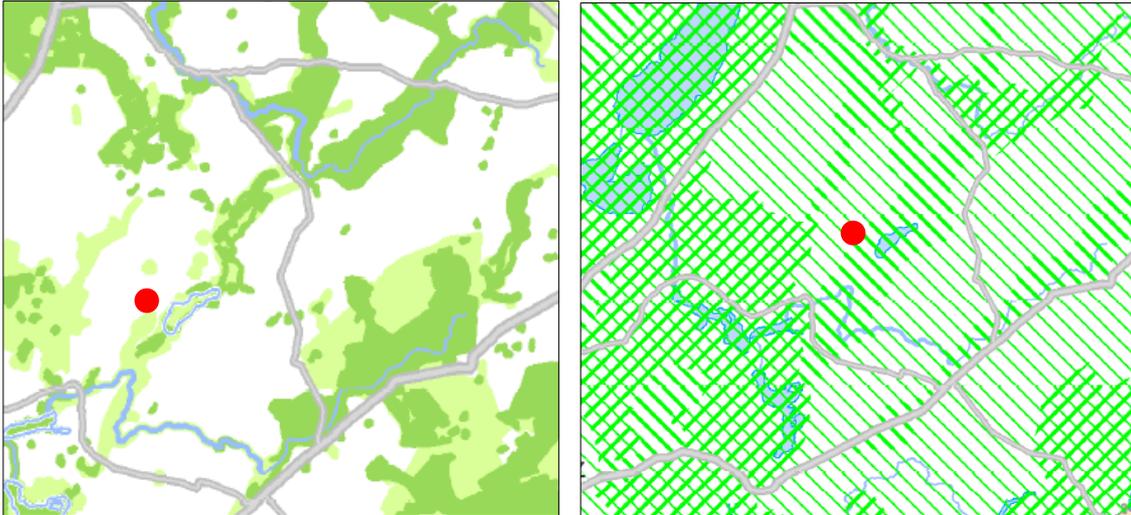


Abbildung 4: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP MS 2011.

Gemäß Abbildung 4 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume; das Landschaftsbild am Standort wird mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet.

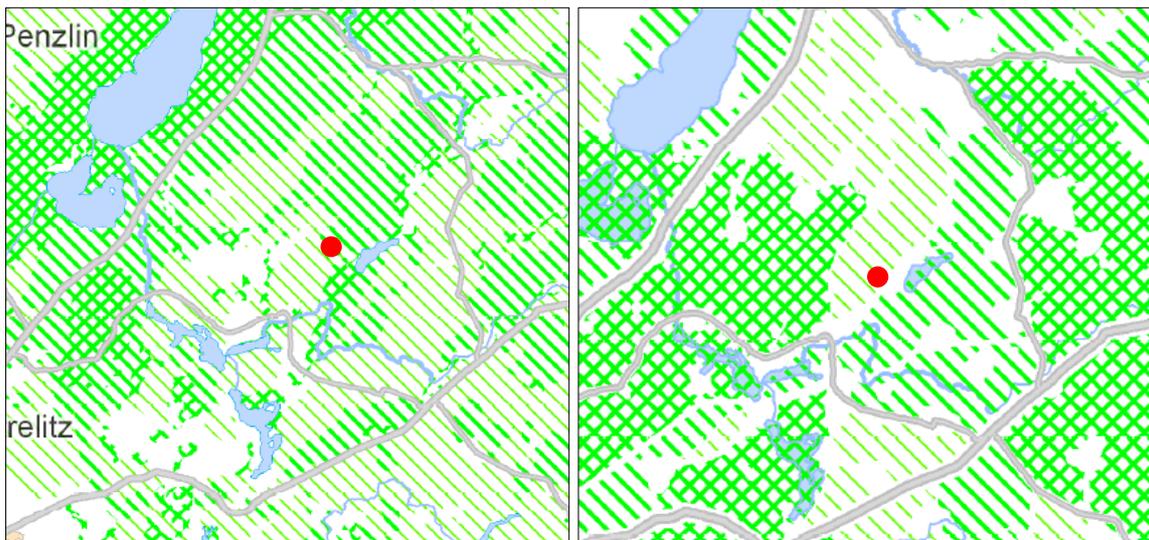


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP MS 2011.

Gemäß Abbildung 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit mittlerer bis hoher und hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2 und 3). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Freiraum mit mittlerer Schutzwürdigkeit (Stufe 2).

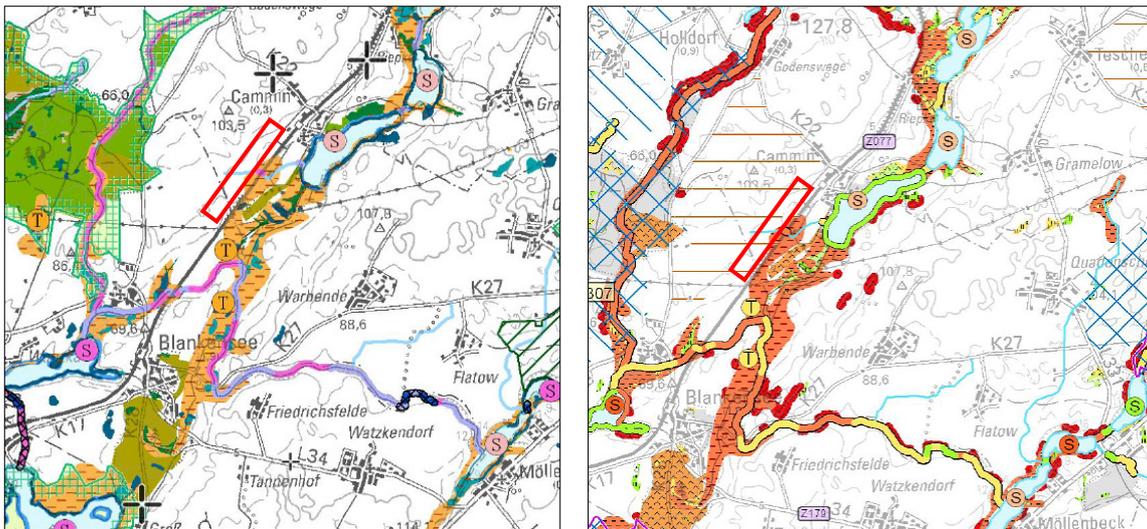


Abbildung 6:links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP MS 2011.

Abbildung 6 verdeutlicht, dass größtenteils am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist. Ein schmaler Bereich unmittelbar an der Bahnlinie ist als stark entwässertes degradiertes Moor verzeichnet. Dementsprechend ist auf dem Vorhabengelände die Maßnahme „Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ dargestellt.

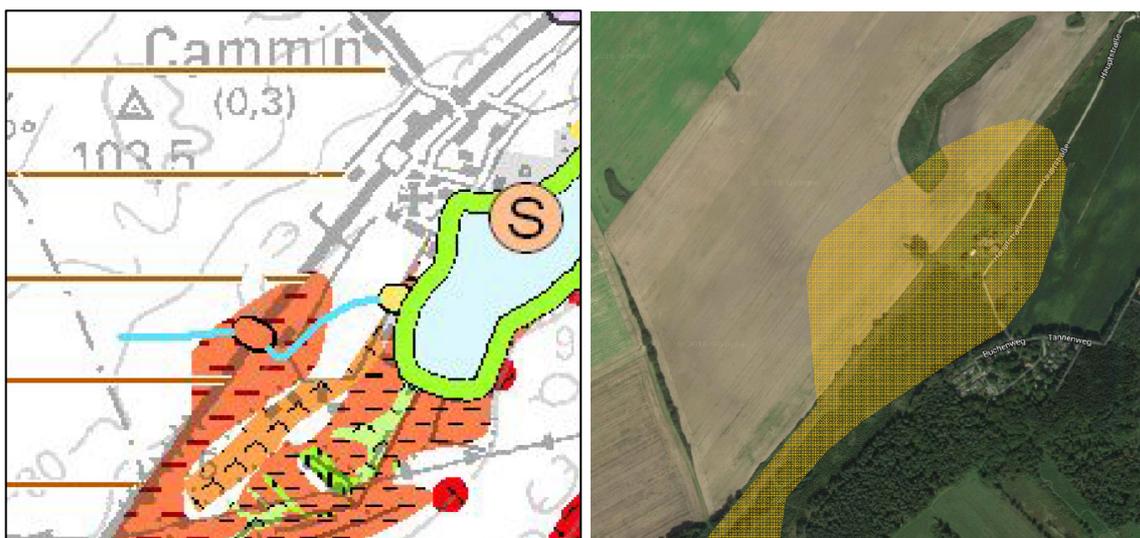


Abbildung 7:links: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011; rechts: Vorhabenfläche im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Kartengrundlage Luftbild Google 2016.

Abbildung 7 zeigt auf der linken Seite zunächst noch einmal den vergrößerten Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des GLRP MS 2011 und rechts ein aktuelles Luftbild, auf dem die Maßnahme „Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ in etwa übertragen wurde. Anhand des Luftbildes ist erkennbar, dass in den für Maßnahmen vorgesehenen Bereichen zumindest nordwestlich der Bahnstrecke ausschließlich Lehacker, jedoch kein Niedermoor ansteht. Die Abweichung ist insofern maßstabsbedingt durch Generalisierung entstanden. Die Umsetzung des Vorhabens steht damit nicht in einem Konflikt zu den übergeordneten Planungen des GLRP und der Raumordnung.

2.4. Schutzgebiete

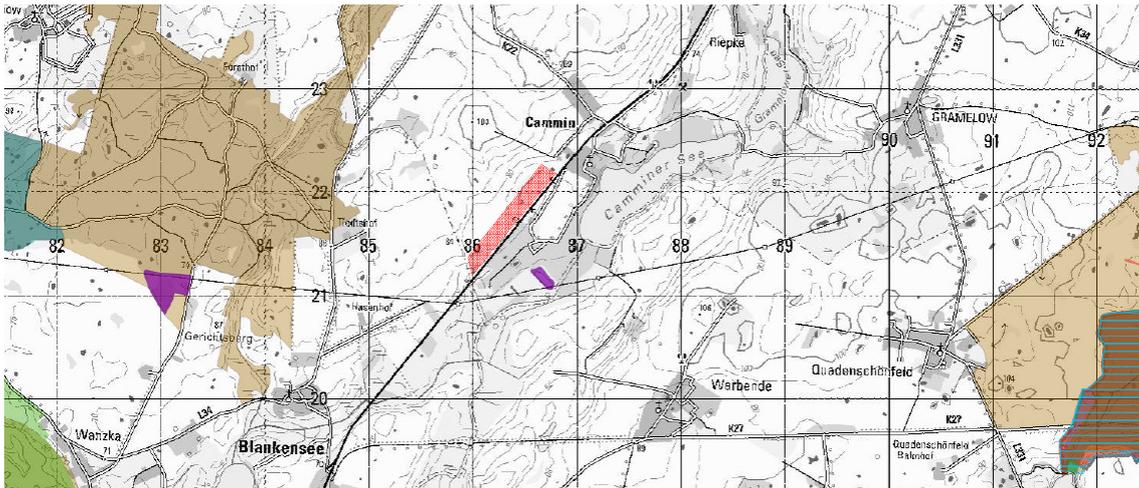


Abbildung 8: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (roter Punkt).
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2016.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Flächennaturdenkmal fnd mst 22 „Torfstich bei Cammin“ - Entfernung 400m,
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ Entfernung 1.100m,
- Flächennaturdenkmal fnd mst 10 „Wacholderheide bei Wanzka“ - Entfernung 2.600m
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“ Entfernung 4.300m,

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabensrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Die Ortschaft Cammin befindet sich nördlich des Vorhabenbereiches. Ein am südlichen Ortsrand gelegenes Wohnhaus befindet sich in ca. 100m Abstand zum Plangebiet und weist damit die geringste Entfernung von Cammin zur PV-Anlage auf. Ein weiteres Einzelgehöft befindet sich etwa mittig des Planbereiches auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden.

Insbesondere für die Wohnbebauung der Ortschaft Cammin ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten, da die Blickrichtung seitlich auf die Modultische fällt. Zudem befinden sich entlang des Bahndammes sowohl nördlich als auch südlich Gehölzgruppen, die die geplante PV-Anlage größtenteils sightverstellen.

Das südlich der Bahnstrecke gelegene Einzelhaus ist teilweise von auf der Hofstelle selbst vorhandenen Gehölzen verstellt, ansonsten kann, da Reflexionen anlagenbedingt nicht auftreten, ebenfalls davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch die Umsetzung der Planinhalte entstehen.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Plangebiet keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke befinden sich größerer Waldflächen. Gemäß Landeswaldgesetz ist hier ein Abstand von 30 m zwischen Waldkante und überbaubare Fläche zu gewährleisten. Die Planinhalte geraten diesbezüglich entfernungsbedingt nicht in Konflikte.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

3.2. Wasser

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich laut RREP MS 2011 nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt schadstoffemissionsfrei. So ist eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gemäß Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“ vom 23.03.2016 mehrere Gewässer II. Ordnung. Diese sind teilweise offen und teilweise verrohrt.

Der WBV weist darauf hin, dass ein Mindestabstand von 7 m zu den Gewässern als Arbeitsbereich freizuhalten ist. Die Anforderungen wurden entsprechend berücksichtigt, indem die Baugrenze in diesen Bereichen angepasst wurde.

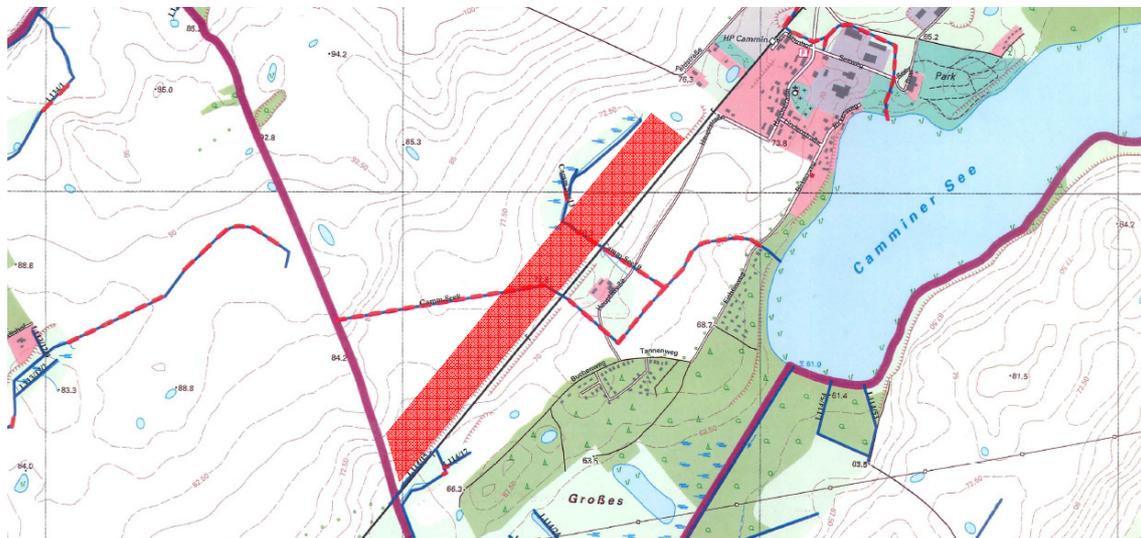


Abbildung 9: Geplanter Standort (rote Fläche) im Kontext mit offenen und verrohrten Gewässern. Kartengrundlage: Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“ Stellungnahme vom 23.03.2016.

3.3. Geologie und Boden

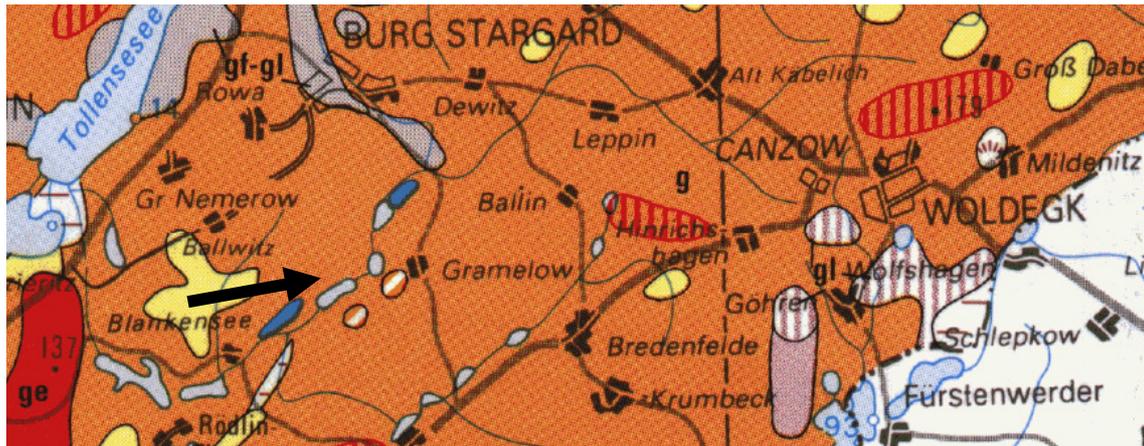


Abbildung 10: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von M-V, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhaben ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert. Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm -/Lehm-Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoränen mit starkem Stauwassereinfluss eben-flachkuppig (Abb. 10, Fläche 15).

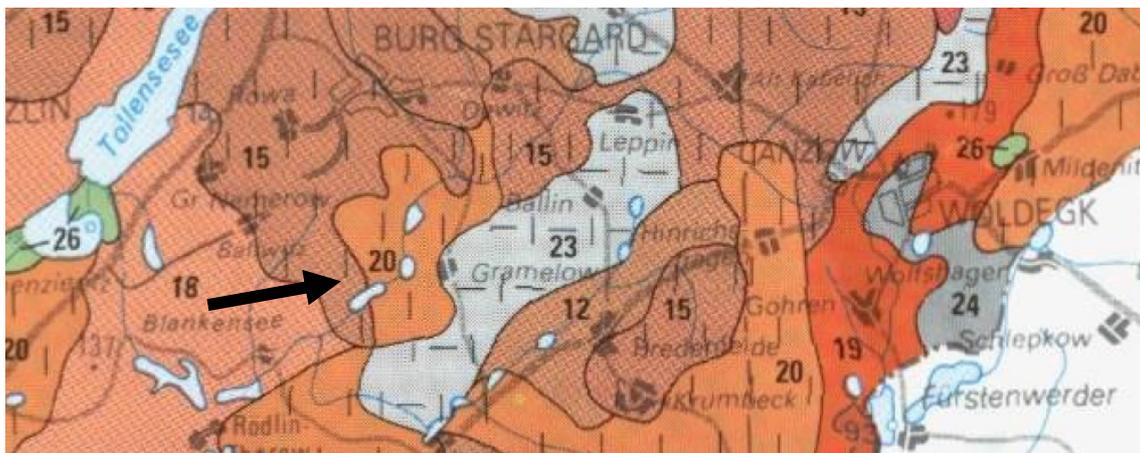


Abbildung 11: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von M-V, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der Planregion Mecklenburgische Seenplatte. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region sind folgende Aussagen zum Klima enthalten:

„Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind. Generell ist die Region vier Klimagebieten zuzuordnen (vgl. LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG 1995):

- Klimagebiet der mecklenburgisch-westvorpommerschen Platten
- Klimagebiet der ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide
- Klimagebiet des mittelmeklenburgischen Großseen- und Hügellands
- Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinseen- und Hügellands.“

GLRP MS 2011 Seite II-119.

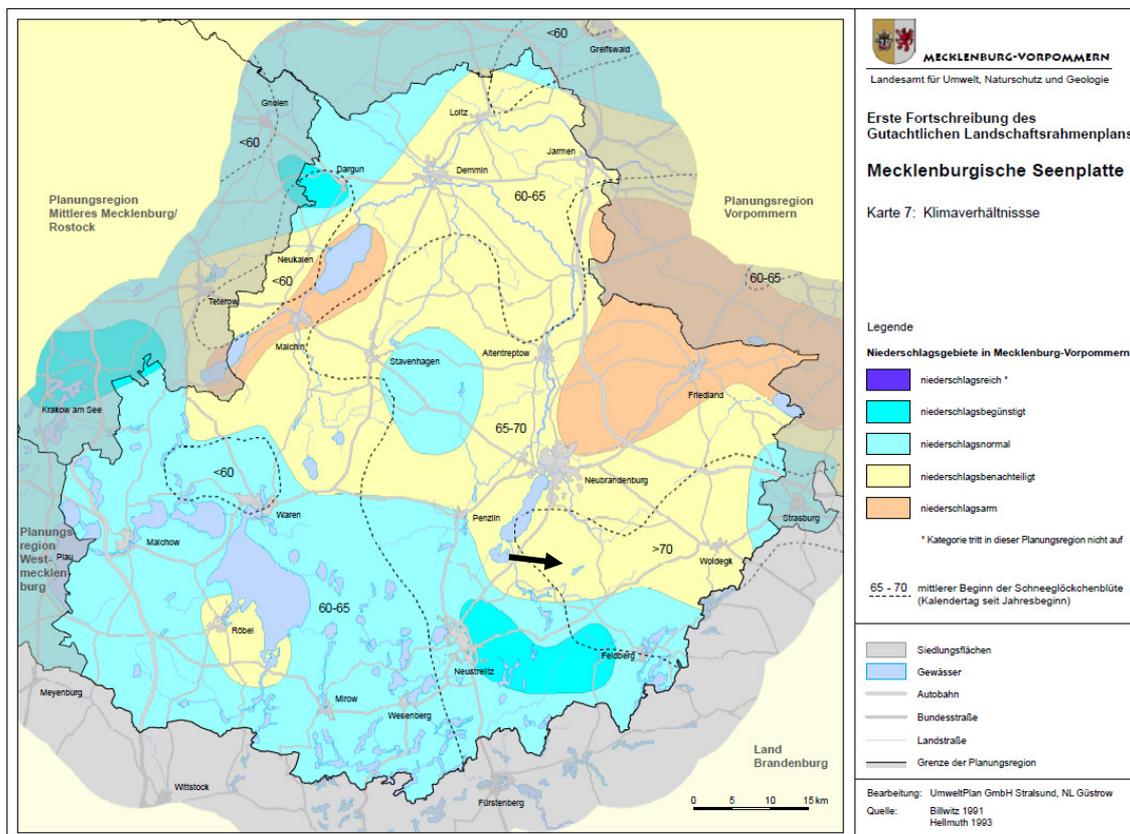


Abbildung 12: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der Klimaverhältnisse. Karte 7 Klimaverhältnisse GLRP MS 2011.

Der Betrieb der PV-Anlage ist schadstoffemissionsfrei. Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen.

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen (vgl. LUNG 1999).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftretenden sichtverstellten, sichtverschatteten und sichtbeeinträchtigten Flächen.



Abbildung 13: Darstellung der sichtverstellenden Elemente (grün-Grünstrukturen, orange-Einzelgehöfte) und der vom Vorhaben (rot) ausgehenden, sichtbeeinträchtigten Fläche (blau). Erläuterung im Text. Kartengrundlage: Luftbild Kartenportal Umwelt MV 2016.

Abbildung 13 zeigt die eingeschränkte Sichtbarkeit des Vorhabens. Aus Süden geht die Sichtbarkeit kaum über die Bahntrasse hinaus, da die Vorhabenfläche größtenteils durch linienhaftes Begleitgrün der Bahn gesäumt wird, bzw. sich größere Gehölzbereiche anschließen. Lediglich im Bereich des Einzelgehöftes und über die weiter nordöstlich gelegenen Ackerflächen ergeben sich hin und wieder durch die lückige Bepflanzung am

Bahndamm Sichtbeziehungen. Die kleine Ferienanlage „Cammin am See“ ist durch straßenbegleitende Gehölze entlang des Birkenweges ebenfalls sichtgeschützt.

Nach Südosten wird die Sichtbarkeit des Vorhabens durch eine vorhandene Hecke großflächig begrenzt. Es verbleiben einige Sichtbereiche, die sich jedoch ausschließlich über Ackerflächen erstrecken.

Auch nach Nordosten ist nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit vorhanden. Die am Ortsrand von Cammin befindlichen Wohngebäude sind mit Siedlungsgrün eingerahmt, von dem eine entsprechende Unterbrechung der Sichtbeziehung Wohnhaus-PV-Anlage ausgeht. Nach Westen ist das Plangebiet ebenfalls gut durch Hecken abgeschirmt.

Lediglich im Norden der geplanten PV-Anlagen befinden sich keine sichtverstellenden Elemente, so dass hier eine weiträumige Blickbeziehung zum geplanten Vorhaben besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch auch hier nicht gegeben, da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen davon betroffen sind. Hier existieren auch keine Wege, so dass dieser Landschaftsbildausschnitt auch frei von Landschaftsbetrachtern ist.



Abbildung 14: Blick von der Nordostecke über das Plangebiet. Quelle: AKE 31.10.2015.



Abbildung 15: Blick von der Südwestecke über das Plangebiet. Quelle: AKE 31.10.2015.



Abbildung 16: Blick über die Bahnstrecke auf die südöstlich gelegenen Acker- und Waldflächen. Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 17: Blick von der Bahntrasse über die Vorhabenfläche in die weiträumige Ackerlandschaft im Norden. Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 18: Blick über den offenen Bereich zwischen Vorhabenfläche (rechter Bildrand), Bahntrasse. (Bildmitte) und Siedlungsgehölsen/Gebäuden Einzelgehöft. Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 19: Blick über die Vorhabenfläche und den Bahndamm auf die südlich gelegenen Aufforstungs- und Waldflächen. Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 20: Blick über die eingeschnittene und von Gehölzen begleitete Bahnstrecke im südwestlichen Bereich des Vorhabens. Quelle: AKE 31.10.2015

Fazit Landschaftsbild

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese befindet sich an der Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard. Das Plangebiet ist nach Südwesten und Westen durch vorhandene Gehölzstrukturen wirkungsvoll abgeschirmt. Nach Südosten und Nordosten ist die Vorhabenfläche größtenteils durch die Bahntrasse und deren Begleitgrün sowie Siedlungsgrün im Bereich der Ortschaft Cammin begrenzt und sichtbar. Über die im Norden relativ offene Ackerfläche besteht eine direkte Sichtbeziehung zum Vorhabenstandort. Es befinden sich dort jedoch keine Ortschaften oder Einzelgehöfte. Sofern sich Sichtbeziehungen ergeben, sind diese auf die Rückseite und damit auf die Gestelle der Modultische gegeben.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt daher unter der Erheblichkeitsschwelle und ist damit nicht eingriffsrelevant.

3.6. Lebensräume und Flora

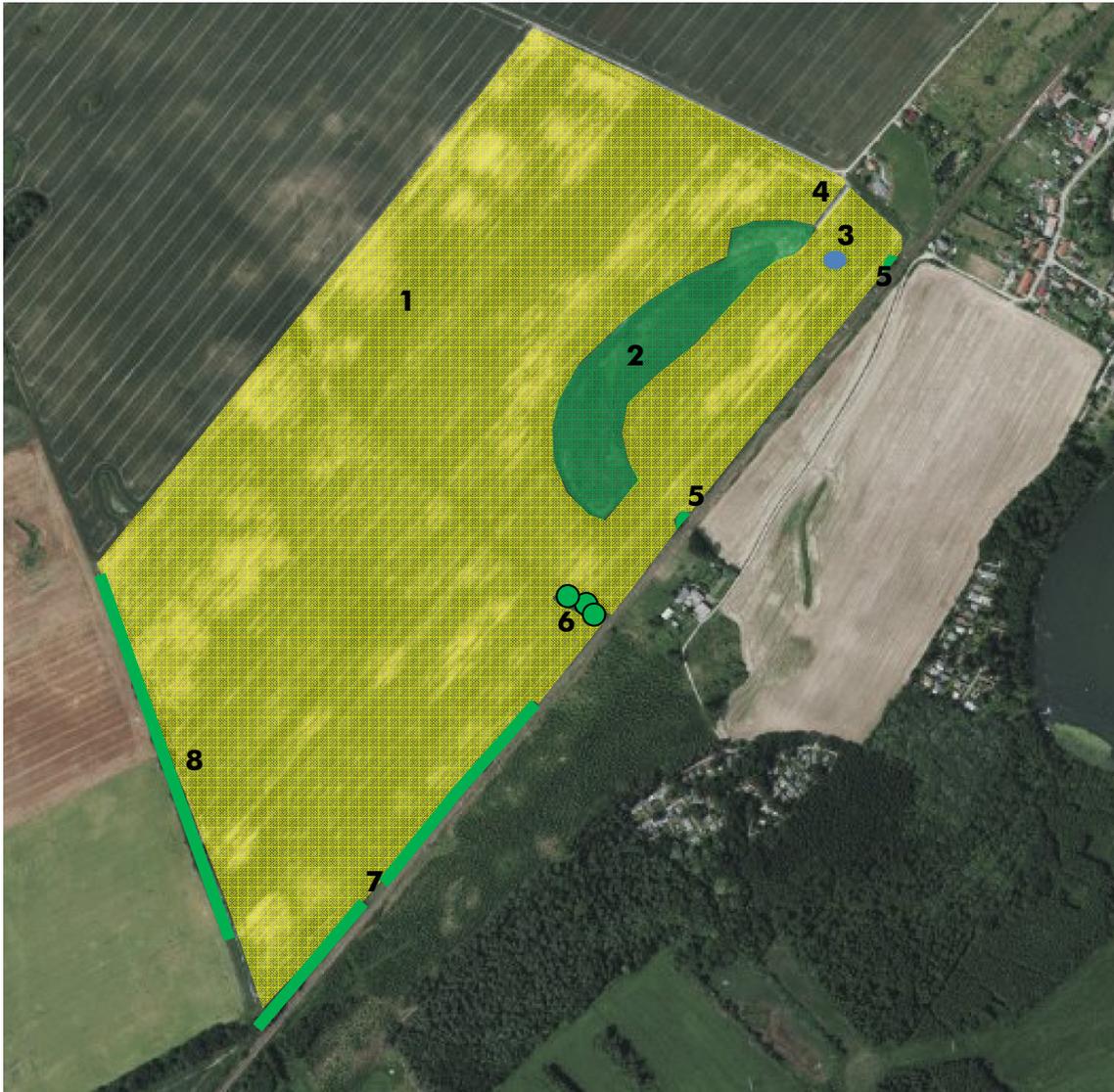


Abbildung 21: Aufnahme der Lebensräume. Karte: STADT LAND FLUSS; Kartengrundlage: Luftbild Umweltkartenportal MV.

Innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen befinden sich folgende Lebensräume:

1. Ackerfläche, intensiv genutzt
2. Entwässerte Senke, Nitrophyten-Staudenflur in Senke, darin Brennnessel und Gräser wechselweise dominant
3. Soll, temporär wasserführend, verbuscht, Feuchtgebüsch mit Grau- / Öhrchenweide
4. Vorhandene Ackerauffahrt
5. Laubgebüsch am Bahndamm, Schlehe, Pflaume, Strauchhasel, Schwarzer Holunder
6. Offener geräumter Graben, teilweise wasserführend, Entwässerung Ackerflächen, 3 alte, teilweise bereits geschädigte Hybridpappeln
7. Bahndammbegleitend ruderale Staudenflur, teilweise verbuscht / in Heckenform, Eiche, Birke, Schlehe, Holunder, Hasel, Birne, lückenhaft, Böschung gleisseitig geneigt
8. Feldhecke, teils lückig, mit Stieleiche als Überhälter, Lesesteinhaufen-/riegel

Der Geltungsbereich wird überwiegend von intensiv genutztem Acker eingenommen. In der weiträumigen Ackerfläche befinden sich ein Soll, das mit Gehölzen umstanden ist, ein Graben mit 3 Hybridpappeln und eine entwässerte, von Brennnessel und Gräsern geprägte Senke.

Zwischen dem Geltungsbereich und der Bahnstrecke befindet sich eine Böschung, die lückenhaft mit Gehölzen bestanden ist. Die Böschung ist zu den Gleisen hin geneigt, die Bahntrasse ist hier in das Gelände eingeschnitten.

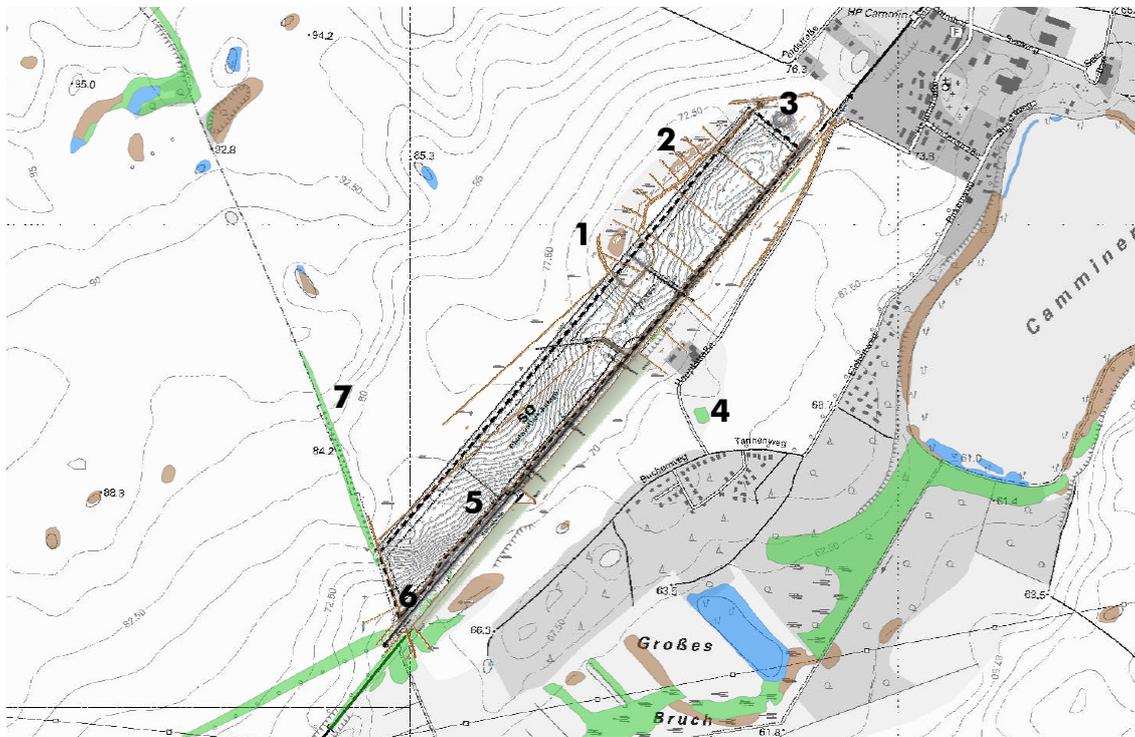


Abbildung 22: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landkreises. Karte: Kartenportal Umwelt MV 2016.

Folgende geschützte Biotope befinden sich innerhalb bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches:

- 1 MST08009, Naturnahe Sümpfe, Hochstaudenflur, Brennnessel, Sumpf-Segge, 0,1363 ha
- 2 MST08023, Naturnahe Sümpfe, Hochstaudenflur, Brennnessel, Sumpf-Segge, 0,1364 ha
- 3 MST08032, Soll, temp. Kleingewässer, Flutrasen, Großseggenried, Staudenflur, verbuscht, 0,1134 ha
- 4 MST08013, Naturnahes Feldgehölz, Gebüsch/Strauchgruppe, Ruderalvegetation, lückenhaft, 0,0764 ha
- 5 MST07997, Naturnahe feldhecke, Eiche, Birke, Obstbaum, lückenhaft, 0,0889 ha
- 6 MST07960, Naturnahe Feldhecke, Weide, Eiche, lückenhaft, 0,6350 ha
- 7 MST07964, Naturnahe Feldhecke, 0,5047 ha, Eiche, Lückiger Bestand, Lesesteine

Alle Biotope, die als geschützt gelistet sind, befinden sich außerhalb des mit einer Baugrenze festgelegten überbaubaren Bereiches des Sondergebietes. Somit sind von der Umsetzung des Vorhabens keine geschützten Biotope betroffen.

Nachfolgende Bilder dokumentieren die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld:



Abbildung 23: temporär wasserführendes Soll außerhalb des Geltungsbereiches (Biotop-Nr.: 3) sowie weiträumige intensiv genutzte Ackerflächen (Biotop Nr. 1), Foto: AKE 31.10.2015.



Abbildung 24: Biotop Nr. 5 (Gebüsch) am linken Bildrand, intensiv genutzte Ackerflächen und Biotop Nr. 6 (Graben mit Pappeln). Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 25: Entwässerte Senke mit Hochstaudenflur (Biotop-Nr.: 2). Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 26: Graben mit Pappeln (Biotop-Nr.: 5). Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 27: Bahndammbegleitende Gehölzstrukturen (Biotop-Nr.: 7). Quelle: AKE 31.10.2015



Abbildung 28: Naturnahe Feldhecke (Biotop-Nr.: 8). Quelle: AKE 31.10.2015

3.7. Fauna

Für das Vorhaben wurde ein gesonderter Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Nachfolgend werden Aussagen zur Avifauna übernommen.

VÖGEL

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche in Grünland umgewandelt.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Kiebitze oder Goldregenpfeifer kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert. Die zahlreichen Gehölze beidseitig des Bahndammes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Weite Sicht benötigen diese Vogelarten jedoch, um mögliche Feinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte, nur ca. 115 m breite Streifen befindet sich zu nah an den Gehölzstrukturen. Die weiter nördlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten den Vögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen.

Infolge der nur einmaligen Standorterfassung im Herbst 2015 kann der tatsächliche Bestand der Brutvögel nicht wiedergegeben werden. Aufgrund der Biotopstruktur wird daher eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Die betroffene Ackerfläche dient auf Grundlage der Standorterfassung (31.10.2015) nur bedingt als Bruthabitat für Vögel. Innerhalb des Ackers könnte jedoch die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als Brutvogel angetroffen werden.

In den umliegenden Gehölzstrukturen könnten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. In der entwässerten Senke mit Schilf und Brennesselflur könnte sich auch der Feldschwirl als Brutvogel einfinden. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere in Anbetracht der Umwandlung von Acker zu Grünland auf mehr als 15 Hektar Fläche zu erwarten, dass sich nach Errichtung der PV-Anlage die Lebensraumqualität für die vorgenannten Arten zum Teil deutlich erhöhen wird (neues Nahrungsgebiet) und weitere Arten hinzukommen werden. Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Auf die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge und Käfer, Libellen und Weichtiere wird im Artenschutzbericht eingegangen.

ZUSAMMENFASSUNG

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- **Feldlerche:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- **Schafstelze:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung des Solarparks ist zur weitgehenden Vermeidung von Wind- und Wassererosion im gesamten Bereich unter den Modulen die Ansaat einer Wiesenmischung vorzusehen.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 3-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Zielbiotop ist eine artenreiche Glatthaferwiese bzw. Staudenflur. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch das bei GATZ 2011 genannte Pflegemanagement zu erreichen:

- Erstmahd nicht vor dem 1.Juli,
- Kein Dünger- und Pestizideinsatz,
- Maximal dreimalige Mahd pro Jahr,
- Selbstbegrünung oder Einsaat,
- keine Bodenbearbeitung.

Die Festsetzungen werden als ausreichend für die Vermeidung von Verbotstatbeständen während der Bau- und Betriebsphase erachtet.

Die negative Betroffenheit weiterer Tiergruppen durch die Planinhalte ist gem. Fachbeitrag Artenschutz ausgeschlossen.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet stark eingeschränkt. Bei Umsetzung der Planinhalte ist, wie oben beschrieben, eine Erhöhung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Insofern ergibt sich durch Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet kann über vorhandene öffentliche Wege von Cammin aus erschlossen werden.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z. B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des Substrates und des sich entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden. Dies erfordert keine Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase wird es ggf. zur oberflächlichen Beeinträchtigung des Bodengefüges durch das Befahren mit Fahrzeugen kommen. Mit einem vorhabensbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3 Monate) zu rechnen. Die Belastung wird jedoch nicht über das Maß hinausgehen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist. Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Bodennutzung und -belastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht. Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben notwendig. Der Eingriff ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon ist jedoch nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Kulturboden betroffen.

Dennoch wird im B-Plan eine relativ hohe Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus.

4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine dauerhafte Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland, dessen Mahd zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrückerdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Durch die extensive Flächenpflege wird sich ein artenreiches Grünland auf einem frischen mineralischen Standort entwickeln. Insofern wird sich auf der Fläche eine auch für Insekten attraktive Struktur entwickeln.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Fläche.

4.2.4. Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum sondern liegt direkt an der befahrenen Bahnlinie Blankensee – Burg Stargard.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Wiesenbrüter attraktiven Biotops.

4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

5. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

5.1. Bedarfsermittlung

Zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen wird gem. frühzeitigem Hinweis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises der methodische Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (GATZ 2011) angewandt. Die von Solarmodulen überschirmte Fläche richtet sich nach der im Bebauungsplan festgelegten Grundflächenzahl von 0,7. Die in GATZ benannte Fallkonstellation I trifft im Wesentlichen auf die Vorhabenfläche zu, bedarf allerdings hinsichtlich der Bewertung der überbauten Fläche gerade bei Beanspruchung von Acker infolge der auch unter den Modulen stattfindenden Entwicklung einer artenreichen Staudenflur einer Anpassung.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVF)

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen einen vergleichsweise neuen Vorhabentyp dar, der zunehmend auch in Mecklenburg-Vorpommern realisiert wird. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für PVF ist auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Grundlage dafür sind in M-V die „Hinweise zur Eingriffsregelung“, LUNG 1999 (HzE). Allerdings haben bisherige Planungen gezeigt, dass die Anlagen unterschiedlich bewertet wurden. Vor diesem Hintergrund bitte ich die nachfolgenden Bewertungsvorgaben bei künftigen Planungen als Grundlage für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise zu berücksichtigen:

Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Für die gesamte überplante Fläche ist eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust in Ansatz zu bringen.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad ist zu ermitteln.

Sofern die Art der Bauausführung zu einer Versiegelung führt, ist ein Versiegelungsaufschlag von 0,5 auf das Kompensationserfordernis zu berücksichtigen.

Biotopbeeinträchtigungen (mittelbare Eingriffswirkungen) im Randbereich der Anlagenfläche sind nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten und somit auch nicht in Ansatz zu bringen.

Bewertung der Modulzwischenflächen

Sofern für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management im Rahmen der Bauleitplanung oder der Vorhabengenehmigung festgesetzt wird, können diese Flächen als **eingriffs- bzw. kompensationsmindernde Maßnahme** (Einführung eingriffs- bzw. kompensationsmindernder Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung der HzE) angerechnet werden, wodurch sich der o.a. Kompensationsbedarf verringert. Voraussetzung für die Anerkennung als eingriffsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche:

- Ein Saat oder Selbstbegrünung,
- keine Bodenbearbeitung,
- keine Verwendung von Düngem- oder Pflanzenschutzmitteln,
- höchstens 3x jährlich Mahd, Abtransport des Mahdgutes,
- frühester Mahdtermin 1. Juli.

Damit haben diese Flächen auch wegen der vergleichsweise geringen Störwirkung im Plangebiet eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt.

Wert der Eingriffsminderung = 1

Eine Anerkennung der begrünter Modulzwischenstreifen als qualifizierte Kompensationsmaßnahme wäre nicht sachgerecht.

Kompensation

Bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen (entsprechend Anlage 11 HzE) ist wegen der mit der Anlage verbundenen Landschaftsbildbeeinträchtigung auf eine landschaftsge- rechte Eingliederung der Anlage außerhalb der Einzäunung hinzuwirken.

Sofern die Anlage durch Hügel- oder Hanglage angrenzende Flächen um mehr als 10 m überragt, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesondert zu ermitteln und zusätzlich zu kompensieren.

Fallkonstellationen – Beispiele

Zur besseren Verständlichkeit sollen die aufgeführten Bewertungsvorgaben anhand von zwei Fallkonstellationen dargestellt werden:

Vorhabensbeschreibung

Auf 10 ha Fläche wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Dabei werden 3 ha von Modulen überschirmt / 7,0 ha sind Modulzwischenflächen, die begrünt werden. Die Aufstellung der Module erfolgt ohne Fundamente.

Fallkonstellation I – Anlage auf Acker (Kompensationserfordernis 1)

Kompensationsbedarf durch Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust : 10 ha FÄ

Freiraumbeeinträchtigungsgrad: 1,0

Eingriffsmindernde Maßnahme: 7,0 ha FÄ

Verbleibender Kompensationsbedarf: 3,0 ha FÄ

Kompensation z. B. über Anlage einer mehrreihigen Hecke auf 1,5 ha Fläche (Kompensationswertzahl 2,0)

Damit beschränkt sich der externe Kompensationsbedarf bei der Überplanung von Ackerflächen auf die durch die Module überstellte Fläche. Auf den Modulzwischenflächen kommt es zu einem In – Sich – Ausgleich.

Fallkonstellation II – Anlage auf Ruderaler Pionierflur (Kompensationserfordernis 2)

Kompensationsbedarf durch Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust : 20 ha FÄ

Freiraumbeeinträchtigungsgrad: 1,0

Eingriffsmindernde Maßnahme: 7,0 ha FÄ

Verbleibender Kompensationsbedarf: 13,0 ha FÄ

Kompensation z. B. über Anlage einer mehrreihigen Hecke auf 6,5 ha Fläche (Kompensationswertzahl 2,0)

Abbildung 29: Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (GATZ 2011) zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen.

Die Errichtung der Solaranlage greift gemäß der bauleitplanerischen Festsetzungen nur in den Biotoptyp ACL – Lehmacker ein.

Die Wertstufen RF (Regenerationsfähigkeit) und RL (Rote Liste der Biotoptypen der BRD) sind Anlage 9 HZE M-V entnommen und fließen in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses ein. In Bezug auf ACL ist die Wertstufe Rote Liste mit Einstufung 1 ausschlaggebend und wird weiterverwendet. Die Zuordnung von Werteinstufung (höherer Wert RF oder RL) und Kompensationserfordernis ist mithilfe von Anlage 10, Tab. 2 HZE-MV (siehe nachfolgende Tabelle) möglich.

Werteinstufung	Kompensationserfordernis (Kompensationswertzahl)	Bemerkungen
0 ¹	0 - 0,9 fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln.
1	1 - 1,5 fach	Bei der Werteinstufung 1, 2, 3 oder 4 sind Kompensationserfordernisse in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln
2	2 - 3,5 fach	
3	4 - 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).

Tabelle 1: Zusammenhang zwischen Werteinstufung und Kompensationserfordernis gemäß Anlage 10, Tabelle 2 HZE M-V. Quelle: HZE M-V 1999, unverändert.

Für den betroffenen Biotoptypen wird der untere Wert der möglichen Spanne aufgrund der Nähe zu den Verkehrstrassen angesetzt. Für den Biotoptyp ergibt sich daraus eine Kompensationswertzahl von 1,0.

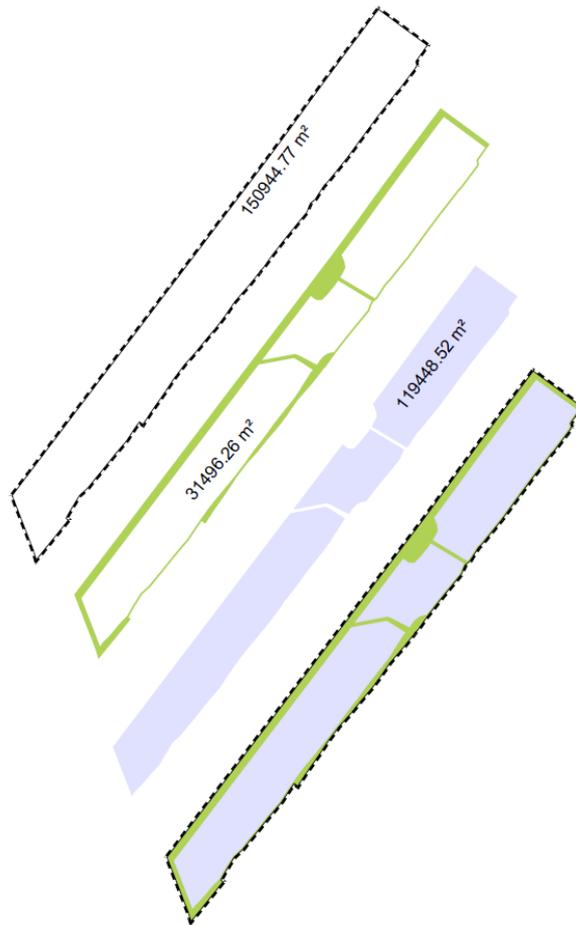


Abbildung 30: Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (GATZ 2011) zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 150.944,77 m². Das mittels Baugrenze festgelegte überbaubare Sondergebiet hat eine Größe von 119.448,52 m². Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,7 festgesetzt.

Das Gesamtkompensationserfordernis würde nach GATZ 2011 wie folgt berechnet:

Biotop	Biotoptyp	Rote Liste	Regenerationsfähigkeit	Flächengröße in m ²	Kompensationswertfaktor	Freiraumbelastungsgrad	Kompensationsflächenäquivalent in m ²
1	ACL	1	-	119.449	1	0,75	89.586,390
Gesamt FÄQ in m²:							89.586,390

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationserfordernisses nach GATZ 2011.

Als Zwischenraum sind gemäß GRZ 0,7 (119.448,52 m² x 0,3) 35.834,556 m² innerhalb des Sondergebietes nicht überschirmt. Sie können nach GATZ 2011 bei Beachtung folgender Hinweise zur Pflege der Fläche als kompensationsmindernd berücksichtigt werden:

- Erstmahd nicht vor dem 1.Juli,
- Kein Dünger- und Pestizideinsatz,
- Maximal dreimalige Mahd pro Jahr,
- Selbstbegrünung oder Einsaat,
- keine Bodenbearbeitung.

Es ergibt sich dann folgender Kompensationsbedarf:

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (gemäß Tabelle 2): $A = 89.586,390 \text{ m}^2 \text{ FÄQ}$

Kompensationsmind. Zwischenraum ($35.834,556 \text{ m}^2 \times 0,75$): $A = 26.875,917 \text{ m}^2 \text{ FÄQ}$

Verbleibender Kompensationsbedarf: $= 62.710,473 \text{ m}^2 \text{ FÄQ}$

Es ist zudem erforderlich, drei Hybridpappeln im Bereich eines Grabens zu entfernen. Die Pappeln sind bereits recht alt, teilweise geschädigt und es besteht die Gefahr, dass während der Laufzeit der PV-Anlage zumindest größere Äste zu Zerstörungen der Paneele führen können.

Dieser Eingriff ist additiv zu kompensieren. Nach dem Baumschutzkompensationserlass MV 2007 sind Einzelbäume im Sinne dieses Erlasses Bäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden. Der Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen erfolgt in Anlehnung an den Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 - 5322.1-0). Dabei erfolgt die Bemessung der Kompensation nach Anlage 1 und ist nachfolgend dargestellt.

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Für die notwendige Entfernung von 3 Pappeln im Plangebiet ergibt sich ein Kompensationserfordernis von zusätzlich 6 Einzelbäumen. Die Bäume sind innerhalb des Gemeindegebietes zu pflanzen.

5.2. Eingriffskompensation

Im Geltungsbereich

Insgesamt $31.496,26 \text{ m}^2$ innerhalb des Geltungsbereichs (und bei Planrealisierung auch innerhalb des insgesamt eingezäunten Bereiches) liegende Ackerfläche liegt außerhalb der Baugrenzen und bleiben somit frei von Überbauung. Diese Flächen sind keine Modulzwischenflächen, sondern Randflächen außerhalb der PV-Anlage, vgl. Abb. 30. Sie können daher als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden, wenngleich der (überwiegend optische) Einfluss der dann nahe liegenden PV-Anlage eine Reduzierung des sog. Leistungsfaktors gem. Anlage 10, Tab. 6 HZE M-V auf 0,5 erforderlich macht.

Die Entwicklung von ehemals Acker zu Extensivgrünland kommt gem. Anlage 11 HZE M-V der Maßnahme I.-6. nahe. Da die Entfernung des Mahdgutes innerhalb von PV-Anlagen nicht immer gewährleistet werden kann, ist hier ein Aushagerungseffekt eher nicht anzunehmen. Daraus resultiert als Wertstufe zunächst der Wert 1,0. Da das Pflegeregime dem der Modulzwischenflächen (vgl. GATZ 2011) entspricht, d.h.

- Erstmahd nicht vor dem 1.Juli,
- Kein Dünger- und Pestizideinsatz,
- Maximal dreimalige Mahd pro Jahr,

- Selbstbegrünung oder Einsaat,
- keine Bodenbearbeitung,

und die Fläche im Übrigen eingezäunt ist, wird sich hier eine wertvolle Habitatfunktion insbesondere für Bodenbrüter, darunter auch Wertarten wie die Feldlerche, ohne Zugang für Prädatoren wie z.B. Wildschwein, Fuchs und Dachs einstellen können. Die lineare Anordnung begünstigt zudem die bahnparallele Erweiterung des Biotopverbundes durch eine zusätzliche, dann jedoch störungsarme Struktur. Dies rechtfertigt die Verwendung einer Kompensationswertzahl von 1,5. Allerdings bedarf es der Reduzierung des Leistungsfaktors auf 0,5 infolge der unmittelbaren Nähe der PV-Anlage selbst.

Unter Beachtung der Formel

$$\text{Ermittelte Fläche des Zielbiotops} \times \text{Konkretisierte maßnahmenbezogene Kompensationswertzahl} \times \text{Leistungsfaktor}^1 = \text{Kompensationsflächenäquivalent}$$

ergibt sich für die Maßnahme ein Kompensationswert von

$$31.496,26 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 0,5 = \underline{\underline{23.622,195 \text{ m}^2 \text{ Flächenäquivalent}}}$$

Außerhalb des Geltungsbereiches

Die innerhalb der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone liegende Kiesgrube Steepenweg im Süden Neubrandenburgs wurde gem. Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 28.07.2016 aus der Bergaufsicht verlassen. Dies ermöglicht nun die Umsetzung der im als Anlage beigefügten Konzept (Stand: 05.08.2014) aufgeführten Maßnahmen. Das Konzept ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bereits bekannt. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass zur Entlassung der Grube aus der Bergaufsicht Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit insb. im Randbereich der Kiesgrube mittels Abböschung, Planie etc. durchgeführt werden mussten. Der im Konzept 2014 beschriebene Ausgangszustand ist insofern nicht mehr vollständig zutreffend, vielmehr sind die gesicherten Bereiche derzeit nahezu vegetationslos. Dies ist im Hinblick auf die Entwicklung und spätere Erhaltung von Magerrasen jedoch kein Nach-, sondern eher ein Vorteil und steht dem Gesamtkonzept insofern nicht entgegen.

Die im Konzept verankerte Kompensationswertzahl von 2,5 liegt im unteren Drittel der möglichen Spannbreite (2,0 – 3,5), der ermittelte Gesamtkompensationswert von 45 ha FÄQ ist insofern nachvollziehbar und übersteigt den planbedingten Bedarf um ein Vielfaches.

Die Initiierung und Erhaltung von Sandmagerrasen auf einer Fläche von 1,6 ha ist insofern auf jeden Fall möglich, die Zustimmung des Flächeneigentümers liegt vor.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist jedoch eine Feinabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort erforderlich.

Die Maßnahme generiert folgenden Kompensationswert:

$$1,6 \text{ ha} \times \text{KWZ } 2,5 \times \text{LF } 1,0 = \underline{\underline{4,0 \text{ ha FÄQ}}}$$

6. Eingriffsbilanz

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage am Standort sind mit folgendem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden:

- **FÄQ_{Eingriff} Lebensräume und Flora: 62.710,473 m² FÄQ**
- **6 Einzelbäume**

Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu Extensivgrünland:

- **FÄQ_{Maßnahme Plangebiet} 23.622,195 m² FÄQ**

Zudem erfolgt außerhalb des Plangebietes in der ehemaligen Kiesgrube Steepenweg (Neubrandenburg) die Entwicklung und Erhaltung von Sandmagerrasen mit folgendem Kompensationswert:

- **FÄQ_{Maßnahme Steepenweg Kiesgrube} 40.000,000 m² FÄQ**

Die Neupflanzung von 6 Einzelbäumen erfolgt nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Gemeindegebietes.

Die flächigen Kompensationsmaßnahmen haben einen Gesamtwert von 63.622,195 m² FÄQ und ermöglichen zusammen mit der Neupflanzung von 6 heimischen Laubbäumen der Qualität StU 16/18, 3x verpflanzt mit Ballen eine Vollkompensation des Eingriffs.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der vor Ort regelmäßig erfolgten Standorterfassungen nicht auf. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

8. Empfehlung für naturschutzrechtliche, textliche Festsetzungen

Eingriffskompensation:

- Der zu erwartende Eingriff in Höhe von 62.710,473 m² FÄQ wird innerhalb des Geltungsbereiches mit der Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland sowie außerhalb des Plangebietes in der ehemaligen Kiesgrube Steepenweg (Neubrandenburg) durch Magerrasenentwicklung kompensiert.
- Die Rodung von drei Einzelbäumen wird mit der Neupflanzung von 6 heimischen Laubbäumen der Qualität StU 16 / 18, 3x verpflanzt mit Ballen kompensiert.

Vorsorglicher Artenschutz:

- Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der in der Fläche potenziell brütenden Vögel (Feldlerche) nicht zwischen dem 20.03. und 31.07. eines Jahres oder die Fläche wird ab März so bewirtschaftet (Offenhalten durch Grubbern), dass während oder unmittelbar vor Durchführung der Bauarbeiten keine Ansiedlung von Vögeln erfolgt.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines insbesondere für Insekten, Wiesenbrüter und jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Hierzu sind die Hinweise von GATZ 2011 bez. der Pflege der Modulzwischenflächen zu berücksichtigen: Erstmahd nicht vor dem 1.Juli, kein Dünger- und Pestizideinsatz, Maximal dreimalige Mahd pro Jahr, Selbstbegrünung oder Einsaat, keine Bodenbearbeitung.

9. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 18 und das diesem zu Grunde liegende Planverfahren hat bis auf das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Die ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich vollständig ausgleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Entwicklung von Acker zu Dauergrünland innerhalb des Geltungsbereiches sowie Magerrasenentwicklung in der ehemaligen Kiesgrube Steepenweg (Neubrandenburg) und die Neupflanzung von 6 Einzelbäumen. Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) nicht einschlägig.

10. Quellenangabe

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2008): Monitoring zur Wirkung des novellierten EEG auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Solarenergie, insbesondere der Photovoltaik-Freiflächen.

Bundesamt für Naturschutz (2000): Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, Heft 31, Bonn Bad Godesberg.

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3, einzelne Korrekturen 2001

LUNG M-V (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

LUNG M-V (2016): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Stadt Land Fluss (2013): Monitoring PV-Anlage Warenhof BA I.

Stadt Land Fluss (2014): Kompensationsflächenkonzept Kiesgrube Steepenweg, Stand 05.08.2014.

11. Anlage

- Kompensationsflächenkonzept Kiesgrube Steepenweg, Stand 05.08.2014.